J. c.
q.
206a

129

J. c.
9
206a

Christoph Daniel Mayers,

Hochlöbl. Republ. Nürnberg dermaligen Stadtschreibers zu Betzenstein und Gerichtschreibers zu Hohenstein,

Kurzer

Begriff und Anweisung,

wie sich
ein Beamter auf dem Land
in vorkommenden

Concurs-Fällen

mit

Austheilung der Schulden

und

gesezlicher Claßification der Glaubigere,

zu Verabfassung
eines richtigen Priorität-Urtheils
zu verhalten hat.

Nach Anleitung der Löbl. Nürnbergischen Reformation, welche hin und wieder mit denen gemeinen Rechten verglichen worden.

129

mit einem Register versehen und einer

Vorrede

S. T. Herrn D. Johann Michael Friedrich Lochners,

Hochlöbl. gedachter Republ. Consiliarii, und am Ehrlöbl. Stadt- und Ehe-Gericht Assessoris.

Nürnberg,
bey Johann Adam Lochner, 1765.

Vorrede.

Wann man über die leidige Ungewißheit in der Rechtsgelahrheit, über die so widrige Meynungen der Rechtslehrer klagen höret, so hat man sich wohl nicht zu wundern. Dann wie sehr dadurch die so heilsame Justiz-Pflege gehindert, und ein Rechts-Stritt oft verlängert werde, haben viele durch den Verlust ihres Vermögens und ihrer Gesundheit erfahren müssen. Mancher, der lange in Gerichten gekämpfet, hat durch einen endlich erfochtenen Sieg dannoch nichts gewonnen. Vielen ist der bittere Verdruß über einen so verschiedenen Ausgang der Processe in verschiedenen Gerichts-Stellen endlich mit dem leidigen Trost ver-

süsset worden, daß ein magerer Vergleich dem fetten Proceß vorzuziehen sey. Die Parthey hat noch von einem großen Glück zu sagen, wann sie gleich in Anfang des Streitens den magern Gewinn davon trägt, und nicht bis zur Ungedult herum getrieben wird.

Wir preißen das Land glücklich, dessen Oberherrschaft durch ein solch Schicksaal ihrer Bürger und Unterthanen gerühret wird, und, so wie denen Unordnungen und Verlängerungen der Processe die erforderliche Gränzen setzet, so auch die widrige Meynungen der Rechtslehrer nach der Analogie der üblichen, und sonderlich der einheimischen- oder einmal angenommenen Rechte und der Verfassung des Staats durch die gesezgebende Gewalt entscheidet, und eine sichere Deutung des Gesetzes, oder rechtliche Meynung bestimmet. Dadurch wird nicht nur die Ruhe der Bürger und Unterthanen verwahret, sondern auch derselben Vermögen zum gemeinen Nutzen des Staats am besten gerathen.

Doch haben auch solche weise Bemühungen eines Gesezgebers keine lange Dauer, wann neuere Verordnungen entweder nicht behörig in Uebung gebracht, oder nicht deutlich genug verabfasset, oder denen alten Anfällen aller Ausleger ohne Unterschied überlassen werden. Es wäre sehr heilsam, wann Partheyen über den Verstand eines Gesetzes in Gerichten zu streiten anfangen, solchem Uebel in Zeiten vorzubauen. Mancher der noch nicht die geringste Erfahrung in rechtlichen Fällen erlanget, und kaum die allgemeine Grundsätze der Rechtslehre

lehre eingesammlet hat, unterwindet sich, nach seiner Absicht, eine Auslegung eines Gesetzes aufzudringen, wozu ihn doch theils die ermangelnde Wissenschaft der nöthigen Hülfs-Mittel, theils eine einmal angenommene besondere Meynung, theils die Unterlassung der nöthigen Rucksicht auf die Zeit und Verfassung des vorhandenen Gesetzes so untüchtig machet, daß er nothwendig den rechten Zweck verfehlet. Wie oft geschieht es nicht, daß, an statt ein Gesez die Norm der Handlungen seyn, und zur Beurtheilung einer Rechts-Sache angewendet werden soll, auf verkehrte Art das Gesez nach denen Absichten bey der Rechts-Sache gedrehet, und also jenes nach dieser abgemessen werden will. Es ist wahr, daß oft ein Umstand die Anwendung des Rechtes ändere, aber wie oft werden nicht unerhebliche Umstände gemißbrauchet, oder erhebliche Umstände erdichtet. Man hat mit Verwunderung manchmal wahrzunehmen, wie einige Ausleger sich bis über die gesezgebende Gewalt erheben, und diese nur nach ihren Gedanken, Meynungen, und Absichten bestimmen wollen. Wir können nicht laugnen, daß wir in einem jammervollen Zeitpunkt leben, wo man die verderbliche Sprache führen höret, daß nicht leicht eine rechtliche Meynung sey, die nicht von einigen doch vertheidiget werde. Das ist die unglückliche Stütze von so vielen Processen und Zänkereyen! Wir wollen dermalen nicht berühren, daß öfters von einem fremden Juristen eine Meynung vertheidiget wird, die in dem eigenen Fall, und nach denen dabey vorkommenden Umständen sich noch eher vertheidigen lässet, desto ungeschickter aber auch durchgehends angewendet,

gewendet, und zu Ersetzung des Abgangs an Beyfall herbeygezogen wird. Nur der, so keine gründliche Rechtslehre im Kopf hat, wird bey alten und fremden Rechtslehrern einen Beyfall in einer Sache suchen, die nach aufgeklärten Grund-Sätzen, oder auch nach einheimischen Rechten ganz anders zu beurtheilen ist. Das deutsche Staats-Recht, das Lehen-Recht, ja die deutsche bürgerliche Rechtsgelahrheit hat heutiges Tags eine andere Gestalt, und mit dem besten Grund die sichersten Quellen und Hülfs-Mittel, oder nur deren reinere und sorgfältigere Anwendung überkommen. Derjenige, der bey noch so wiedrigen Meynungen aus alten Schriftstellern ohne Unterschied eine Unterstützung suchen wolte, würde nur ein Zeugnus eines verderbten Geschmacks ablegen, keineswegs aber daraus ein wahrer Grund, auf die Rechtswissenschaft zu schmälen, herzunehmen seyn. Der verdiente am allerwenigsten den Nahmen eines Rechtsgelehrten, der nur seine rechtliche Meynung erst aus dem ungereimten Zusammentrag zerstümmelter Rechts-Stellen herholet, selbst aber von geschickter Anwendung der Rechte, und dererselben Analogie weit entfernet ist. Indessen bleibet doch der Haufe der widersprechenden rechtlichen Meynungen ungemein groß, und ist durch die nuzliche Arbeiten so wackerer Männer, die uns durch Anführung der Juristischen Controversen das Uebel einigermaßen erträglicher machen wollen, z. E. Struvs, Bergers, Cocceji, Barths, Walchs ꝛc. die Materie gar noch nicht erschöpft, ja man kan auch in neuern Zeiten einen Zuwachs von rechtlichen Strittigkeiten finden. Herrn Carl Friedrich Hommels Litteratura

iuris lib. I. cap. XV. de controuersiis IurisConsultorum. Im Staats- und Lehen-Recht giebt es viele widrige Meynungen, die nach verschiedenen Verhältnus, nach verschiedenen politischen Absichten bis auf das Blut vertheidiget werden: doch will jede Parthey ihre Handlungen nach den Gesetzen beurtheilet wissen. Weme ist das Streiten in der so fürchterlichen peinlichen Rechtslehre unbekannt? Wie verschieden werden nicht die Gesetze erkläret? Oft schwingt sich eine einmal angenommene Lehre, welche mit denen Gesetzen gar nicht übereinstimmet, unter dem Nahmen einer alten Meynung über die Kraft der Gesetze, und diese werden durch einige ihrer Auslegere geändert.

Doch ich lasse mich in diese stachlichte Materie zu weit ein, wo man nicht sicher ist, die Wahrheit des sich leicht regenden Widerspruchs empfindlich zu begreiffen. Ich bemerke nur noch, daß die Ungewißheit, die Verschiedenheit der Rechte und widrigen Meynungen bey der Lehre von Concurs-Proceß überhaupts, und sonderlich bey Eintheilung der Glaubigere in verschiedene Classen, und nach einem vorzüglichen Rang, würklich anzutreffen sey. Da ein jeder gern der erste seyn und was bekommen will, da man auf dieser Schaubühne nicht, wie in der galanten Welt complimentiret, sondern ein jeder mit dem andern gleich um den Vorgang anbindet: so ist gar kein Wunder, wann man da wiederum von Prioritäts-Strittigkeiten reden, und über weitläuftiges rechtliches Verhandeln klagen höret. Es fehlet also auch da nicht an rechtlichen Meynungen, welche die Vor-

rechte dieser und jener Glaubiger bald vertheidigen, bald widersprechen. Wie oft hat man gesezliche Vorrechte ausgedacht, ohne deren Grund aus denen Gesetzen erweißen zu können? Wie oft bemühet man sich einen Vorgang durchzusetzen, der blos auf den Ausspruch einiger Lehrer beruhet? Ein ungeschrieben Gesez hat zwar mit dem geschriebenen gleiche Kraft: aber jenes muß nicht gleich aus der Uebereinstimmung einiger Lehrer abgeschlossen werden wollen, sondern schon vor dieser vorhanden seyn. Die Concurs-Proceß-Ordnungen, die Prioritäts-Tabellen, so in manchen Gerichten üblich sind, können und sollen freylich dem Streiten bald ein Ende machen, und fehlet es auch nicht an mancher guten Einrichtung und gesezlichen Vorschrift. Allein dem allen ohngeachtet ist doch auch dieser Theil der Rechtslehrer nicht überall von dem leidigen Schicksal frey. S. die unter dem Vorsitz des der gelehrten Welt so bald entrissenen wohlseel. Herrn Professor Deinleins zu Altdorf gehaltene diss. de ordine quorundam creditorum peculiari in concursu ex statut. Hamburg. S. I. §. 1. Die Männer so von Concurs-Proceß und denen Rechten der Gläubiger geschrieben haben, findet man in der Vorrede des Ludovici Einleitung zum Concurs-Proceß, und die vielen einzeln Schriften in der Materie machen eine ziemliche Anzahl aus. Unsere Concurs-Rechte könnten aus denen deutschen Stadt- und Land-Gesetzen herrlich erläutert werden, wenn diese nützliche und fruchtbare Quellen fleißiger zu Rath gezogen würden. Um so nützlicher ist also die Bemühung des Herrn Verfassers dieser Abhandlung, der sich schon durch die im Jahr 1763. herausgegebene

gebene Zusätze zu Titii erörterten Succeßions- und Erb-Fällen, sonderlich nach Nürnbergischen Rechten, rühmlich bekannt gemacht, und nun auch in der Lehre von dem Vorgang der Gläubiger nach Nürnbergischer Observanz mit seinem Fleiß andern dienen will. So wie die ganze Abhandlung nach der Absicht des geschickten Herrn Verfassers zu beurtheilen, und lediglich auf die Materie von der Ordnung der Glaubigere einzuschränken ist; so lässet sich wohl nicht zweifeln, daß derselbe bey vielen Personen, die in solchen Fällen zu thun haben, Dank verdienen werde. Es ist auch in der That zu wünschen, daß sowohl der Herr Stadtschreiber künftig die Früchte seines Nebenfleißes andern mittheile, als auch andere Herrn Beamte zu gleich unermüdeten Eifer in Erforschung und Beobachtung der Amtlichen Observanzen angereizet werden. Bey Gelegenheit und am Schluß dieser Vorrede will doch auch einige kurze Anmerkungen mittheilen, die bey dieser Materie nicht unschicklich angebracht werden.

I.

Die Stellen derer Glaubiger sind in denen sogenannten Classen nicht durchgehends einerley, sondern ändern sich öfters nach denen verschiedenen Concurs- Ordnungen. Ja die Einrichtung der Classen selbst hat zu vielen Streiten Anlaß gegeben, und ist dahero die Anzahl derer Classen bald vergrössert bald verringert worden. Manchen hat die ganze Classen-Ordnung deßwegen überflüßig geschienen, weilen die gesezliche Ordnung der Glaubigere sich ohne jene eben so gut beobachten lässet, S. die ange-

angeführte Deinlinische Dissertation §. 3. sq. Ludovici Concurs-Proceß Cap. X. §. V. sqq. Weil aber doch die Eintheilung der Glaubigere in Classen die Ordnung mehr befördert, und nicht ohne Nutzen, auch hier, so eingeführet ist: so hat der Herr Verfasser dieses Tractats auch diese Ordnung beybehalten. Es ist auch gleich im Anfang der Unterschied derer Glaubiger, die außer dem Concurs aus einem Eigenthums- und Absonderungs-Recht ihre Forderungen zu erhalten suchen, sorgfältig bemerket worden, obgleich in der Deinlinischen Dissertation §. 5. verschiedene Gründe zu finden, welcherwegen auch die Eigenthümer einer Sache nicht füglich von dem übrigen Haufen der Glaubiger zu trennen wären. Und zwar wird als ein besonderer Grund angegeben, daß solche Eigenthümer doch ihre Ansprüche bey dem Concurs-Gericht erweisen, und auch die Concurs-Kosten mit tragen müßten. Herr von Leyser in Meditat. ad Pand. Spec. 479. Med. I. II. vol. VII. p. 471. sq. behauptet dagegen, daß solche Glaubigere ihr Eigenthum vor und außer dem Concurs erhalten, auch dahero weder als Glaubiger anzusehen, noch etwas an denen Concurs-Kosten zu tragen schuldig seyn, l. 1. C. de priu. fisci. Nur wird diese angenommene Regul durch zwey beygesezte Ausnahmsfälle eingeschränket. 1.) Wann das angemaßte Eigenthum nicht ganz lauter ist, und dahero von denen Glaubigern in Zweifel gezogen wird, 2.) wann zwar das Eigenthum liquid und ohnwidersprechlich dargeleget, doch aber dieser Eigenthümer anderer Ansprüche wegen der Concurs-Maß verbindlich ist. Eines hiesigen Hochlöbl. Magistrats Additional-

Decret

Decret vom 14. Jul. 1723. giebt die deutlichste Verordnung an die Hand, wie es mit Bezahlung der Curations- und Obsignations-Kosten bey denen Concurs-Fällen zu halten sey? und entscheidet auch vorsorglich die angeführte strittige Materie dahin:

1.) Solle in dem Fall, so lange die Massa zu Contentirung aller Glaubiger zureichet, und zu Bezahlung deren Curations-Kosten darinnen so viel übrig verbleibet, (welches doch selten zu geschehen pfleget) denen Creditoribus kein Beytrag der Unkosten wegen zugemuthet, sondern solche ex communi concursus Massa bezahlet und genommen werden. 2) mögen auch von Beytrag solcher Unkosten (jedoch nur diejenige ausgenommen, welche auf die CITATIONEM EDICTALEM, ingleichen auf die OBSIGNATION gegangen) *eximirt* und befreyet seyn, welche ex *commodato*, deposito, oder sonst *iure dominii* das Ihrige von der Massa wieder zuruck- und abfordern und anbey solch ihr angeblich habendes Recht *in continenti probiren* können, hingegen aber und 3.) solle ratione der sogenannten Curations-Kosten insgemein der Unterschied gehalten und gemachet werden, unter denenjenigen expensen, welche pro communi omnium utilitate e. g. mit obsigniren, inuentiren, salarirung Curatoris etc. gemachet werden müssen, als welche ein jeder Concurs-Procefs nothwendig an und vor sich selbsten regulariter erfordert, und dann unter denenjenigen Kosten, welche per accidens wegen eines oder des andern Creditoris Forderung in particulari durch weitläuftigere Handlung zuweilen darinnen aufgehen: allermaßen so viel die erste anbetrift, sind die *Creditores* sämmtlich (ausgenommen vorbemeldter

Dingen diejenige, die ihr PRAETENDIrendes IVS DOMINII alsogleich PROBIren können:) auf vorhergehende Richterliche Ermäßigung, nach proportion ihres würklichen Empfangs, zu tragen allerdings schuldig.

II.

Daß derjenige, so jemand eine Sache leihet, und nur zum Gebrauch überlässet, wegen des habenden Eigenthums solche vorzüglich außer dem Concurs zuruckfordern könne, ist richtig, arg. l. 8. et 9. commodati. Das angeführte Decret von 1723. und von dem Herrn Verfasser dieser Abhandlung gleich im Anfang n. IV. lit. b. schon angemerkt. Hiebey entstehet aber billig die Frage, wie es alsdann zu halten sey, wann jemand dem gemeinen Schuldner eine Sache in der Absicht und mit dem guten Willen leyhet, daß dieser solche anderswo verpfänden dörfe? Die Willfährigkeit des Leihers und der Umstand hebt nun zwar das Eigenthum desselben nicht auf, mithin kan er allerdings deßwegen die geliehene Sache, wann sie noch in den Händen des Schuldners ist, zuruckfordern, und auch solche, wann sie ein anderer Darleiher als ein Pfand in Händen hätte, vermög des Eigenthums vindiciren: Allein der Leiher (commodans) muß das von dem Schuldner auf die geliehene Sache aufgenommene Geld selbst herschießen, und kan solches nur als ein personal- und gemeiner Glaubiger bey dem Concurs wider fordern. Die Ursache davon ist eines Theils, weil diese Verpfändung mit sein des Leihers guten Willen geschehen, andern Theils, weil dieses Leihers Einwil-

ligung

ligung in die Verpfändung als ein stillschweigendes Vorlehen angesehen werden kan, so wegen ermanglender Verpfändung des Schuldners Vermögen lediglich unter die personal-Schulden gehöret. Doch verstehet sichs ohnehin, daß das Eigenthum der geliehenen Sache richtig bewiesen seyn müsse. Herr von Leyser l. c. med. III. IV. p. 473. sq.

III.

Es hat der Herr Verfasser gleich im Anfang gründlich angemerket, daß die Eintheilung der weiblichen Güter und die dabey vorkommende gesezliche Vorrechte nur verdingte Ehen zum Grunde setze, dagegen auf die deutschen versammten Ehen, und wo beede Eheleute die Schulden zugleich zu bezahlen schuldig sind, nicht anzuwenden seyen. Ref. Nor. Tit. XXVIII. Ges. 1. §. Und dieweil ꝛc. und Ges. VI. Comment. ad Reform. Nor. Tit. 28. L. I. §. 5 Tom. II. p. 479. Jurist. Orac. P. VII. p. 259. 286. 289. Indessen bleibet doch auch dieses richtig, daß, wie die vor der Ehe gemachten Schulden, auch bey versammten Ehen, ausgenommen werden, Ref. c. l. Ges. I. §. Was nun ꝛc. so auch nach Nürnbergischen Rechten bey diesen Ehen Fälle vorkommen, wo der eine Ehegatt die Schulden nicht mit bezahlen §. Es hat auch ꝛc. sqq. und die ihme gebührende Helfte von dem versammten Gut als sein Eigenthum allerdings vorzüglich anbegehren könne, Comment. ad Reformat. Tit. XXII. §. VI. not. * n. 5. Tom. II. pag. 270.

IV.

Daß derjenige, welcher zu Erkaufung eines Guts Geld vorgeliehen, und sich solches ausdrücklich davor verpfänden lassen,

andern Glaubigern vorgezogen werde, ist sowohl nach gemeinen- als Nürnbergischen Rechten ohnwidersprechlich, und erhält ein solcher deßwegen seine Stelle in der anderen Claß, wie der Herr Verfasser des Tractats Class. II. n. V. angemerket l. 7. C. qui pot. in pign. Nov. 136. Cap. III. *Ludouici* in Doctrina Pand. Lib. 42. Tit. 5. §. 8. *Richter* de iuribus et priuilegiis creditorum cap. III. Sect. IV. n. 1. 2. Nürnb. Reform. Tit. XXII. Ges. V. Wie wann aber ein solcher bey einer bloßen privat-Hypothec mit Herrschaftlich consentirten Schulden des Vorgangs wegen strittig wird? Verschiedene Rechtslehrer behaupten ohne Anstand, daß das Vorgangs-Recht des erstern statt habe, die Hypothec möge gleich gerichtlich oder außergerichtlich verschrieben seyn, von Wernher Tom. I. obs. forens. 45. P. III. p. 529. Tom. II. O. 249. P. VII. p. 331. Barth in Hodeget. for. cap. III. p. 523. Rivin in enunt. iur. Tit. 43. n. 41. sq. Berger in Elect. disc. for. tit. 43. obs. VI. n. 1. und in oeconom. Iur. in additam. p. 1228. Schmid ad Ius Bauar. Tom. I. proc. edict. tit. II. art. VII. num. 11. Comment. ad Reform. Nor. Tit. XXII. Ges. V. §. 3. Tom. II. p. 298. Es ist auch nicht ohne, daß das Nürnbergische Gesez ganz klar und ohneingeschränkt rede, somithin sowohl in der Stadt als auf dem Land anzuwenden seye, zumalen derjenige, der zum Kaufen hergeliehen, den Vorgang aus dem Gesez begründen kan und eben so gut ein öffentliches Pfand-Recht habe. Allein es walten doch verschiedene rechtliche Bedenklichkeiten vor, die dieser Meynung ziemlich entgegen stehen. Dann es ist einmal richtig, daß, wann gleich die privat Verpfändung derer Erbzinnß-

zinnß-Lehen manchmal als erlaubt angesehen werden will, Beck vom Erbzinnß-Recht Cap. IX. §. 16. p. 164. Cap. XIX. n. XXI. p. 685. Böhmer Tom. III. P. I. decis. 170. n. 26. 27. doch bey denen deutschen Erbzinnß-Lehen, und sonderlich nach Nürnbergischen Rechten Reform. Tit. XXIII. Ges. XII. eine heimliche Verpfändung des Erb-Guts der Regul nach ungültig und unkräftig seye. Es ist ferner hauptsächlich in Ueberlegung zu nehmen, daß allhier bekanntlich die Erbzinnß- und Eigenherrschaften eine Oberherrl. Vorschrift haben, wie viel bey einem Gut consentiret werden dürfe, und daß dahero die Eigenherrschaften in Ansehung ihrer Consens die Sicherheit zu gewähren haben. Wann nun bey Erbzinnß-Gütern, der zum Kaufen herleihet, auch nur bey einer privat-Verschreibung, denen Consensen vorgehen solte: so müßten diese und deren Ausstellere sehr oft in Gefahr laufen. Dann wann ein Käufer seinen Kaufschilling erleget, wann er die Bestreitung aus eigenen Mitteln vorschützet, wann ein anderer Herleiher dazu schweigt, und nicht sein Vorlehen bey der Eigenherrschaft zur erforderlichen Sicherstellung anzeigt: so kan ja eine Erbzinnßlehen-Herrschaft nachhero dem Erbmann in der größten Unschuld und in erlaubter Art bey anderweiter Geld-Aufnahm Consens ertheilen, und eben aus der Absicht ist allerdings billiger und rechtlicher, daß die Consens-Schulden so schlechterdings nicht einem, der zum Kaufen eines Erbzinnß-Guts Geld hergeliehen, nachzusetzen seyn. Dann so gut in verschiedenen Concurs-Ordnungen einem Glaubiger auf dem mit seinem Geld erkauften Gut der Vorgang nicht anderst zugelassen wird, als wenn das Hauß gerichtlich zum Unterpfand

terpfand verschrieben worden, eben weil keine andere als gerichtliche Verpfändung gelten kan Ludovici Einl. zum Conc. Proceß Cap. X. §. 45. so sicher lässet sich solches auch bey denen Erbzinnßlehen behaupten, welche nicht anderst als mit Consens der Erbzinnßlehen-Herrschaft schon nach dem Innhalt der Erbzinnßlehen-Briefe und Erbzinnßlehen-Pflicht gültig verpfändet werden, somithin privat-Hypotheken gegen einen Consens den Vorgang nicht fordern können. Deßwegen wird auch in der Königl. Preußischen Concurs und Hypothek-Ordnung §. 169. bey dem Vorgang eines Vorlehens zum Kaufen ausdrücklich erfordert, daß darüber Lehensherrl. Consens erfolget, oder die Verpfändung ins Land- oder *Hypothequen* Buch eingetragen worden. Jedoch ist auch nicht zu widersprechen, daß eine solche Hypothek-Schuld bey ermanglenden Lehen- oder Erbzinnßlehenherrl. Consens nicht allezeit und überall sogleich auch in Ansehung des Schuldners selbst nichtig sey. Böhmer T. II. P. I. Dec. 882. n. 43. Daß übrigens in hiesiger Stadt auch eine jede richtige privat Hypothek gelte, und mit einer gerichtlichen gleiche Kraft habe, sonach der Vorgang eines Darlehens zu Erkaufung eines Hausses, wenn auch solches mit einer Eigenschaft beschwehret wäre, gesezlich gegründet seye, ist ohnwidersprechlich. Hier bemerke nur noch die falsche Meynung zu Belehrung derjenigen Personen, die bey einem Vorlehen sich insgemein die Haußbriefe und Kaufsdocumente einhändigen lassen, und dabey allen Vorgang und Sicherheit sich versprechen, Comment. ad Reform. l. c. §. 3. Ja man findet sogar, daß in denen pfandschaftlichen Verschrei-

schreibungen solche Haußbrief und Documente sorgfältig nach ihrer Anzahl angeführet werden, und mancher Glaubiger lässet sich dabey niemal von einer Unsicherheit traumen. Allein wann gleich daraus, daß der Schuldner noch die Haußbriefe in Händen hat, eben wegen der gemeinen Einbildung wahrscheinlich abgenommen werden will, wie noch keine Verpfändung geschehen seyn müsse: so ist doch dieser Schluß nicht allezeit untrüglich, und dagegen nur allzugewiß, daß alles auf die Richtigkeit und das Alter der pfandschaftlichen Verschreibung ankomme, somithin einer, der eher das Geld auf eine Obligation herleihet, oder sonst schon ein gesezlich Vorrecht hat, einem andern, der gleichfals eine aber jüngere Obligation und alle Haußbrief in Händen hat, allerdings vorgezogen werde. Böhmer Tom. III. P. III. Dec. 702. n. 4. II. Leihet jemand zu Erkaufung eines Haußes Geld her, und hat sich sogleich die Hypothek verschreiben lassen, so ist sein Vorzug gesezlich, wann er auch keine Haußbriefe in Händen hat.

V.

Ob bey Concurs-Fällen die Compensationen zugelassen werden? ist eine Frage die nicht schlechterdings verneinet, und auch nicht ohne Unterschied bejahet werden darf. Ich berufe mich nur dermalen auf Martini analect. for. Tit. 39. §. 1. n. 547. Bergers oeconom. iur. pag. 883. n. 8. Mevium Lib. IV. Tit. XXXI. decis. XV. Tom. II. p. 663. nach der Leuchtischen Herausgabe. Herr von Leyser ad Pand. Spec. 174. med. V. Vol. III. p. 293. So kan ein Glaubiger welcher auf ein zur Concurs-Maß gehöriges Gut mit aufbiethet, der Ordnung und

Regul nach statt des baaren Kaufschillings nicht seine Forderung abziehen, und der Compensation sich bedienen, obwohlen bey einem offenbahren Vorgang eines solchen Glaubigers vor allen andern Schulden eine Ausnahm auch allerdings zuzulassen. Herr von Wernher Tom. III. P. II. Obseruat. forens. CCLV. p. 197. Indessen bemerke nur hier, daß denen hiesigen Kauf- und Handelsleuten bey ausbrechenden Falliments-Fällen anderer und fremder Kaufleuthe auf dieser in Handen habenden Waaren, Geld, oder andern Sachen, wegen Vorschusses, Verdienst, oder andern liquiden Forderungen, ein solches Vorrecht ausdrücklich oberherrlich gegeben worden, daß die Compensation oder Innenbehaltung allerdings Platz greifen solle, wie das umständliche oberherrliche Additional-Decret vom 24. Oct. 1662. mit mehrern bewähret.

Uebrigens empfehle mich am Schluß der Vorrede noch zu des geneigten Lesers Wohlwollen. Geschrieben Nürnberg den 17. Novemb. 1764.

D. Johann Michael Friedrich Lochner,
Hochlöbl. Republic Nürnberg Consulent, und am Ehrlöbl. Stadt- und Ehe-Gericht Assessor.

Vorrede des Verfassers.

Unter andere in Praxi et Foro nicht selten vorkommende wichtige Materien, welche vornemlich ein Beamter auf dem Land sich wohl bekannt zu machen hat, gehöret unstreitig auch die Formirung eines *Concurs* - oder Gant-Processes. Dieser Satz erfordert keinen weitern Beweis, denn ein jeder Rechtsgelehrter, oder auch derjenige, so die Ehre hat, ein öffentliches Amt zu begleiten, und dabey die Pflichten eines Iudicis zu beobachten, wird mir hierinnen schon Beyfall geben. Meine Absicht gehet zwar keineswegs dahin, mich gegenwärtig in diese Materie weitläuftig einzulassen. Nein, denn dieses wäre eines Theils gar meines Thuns nicht, andern Theils aber eine ganz überflüßige Sache,

massen es ja an solchen guten und fürtreflichen Autoribus, welche vieles de Concursu creditorum geschrieben und zum Theil diese Materie ad nauseam usque erschöpfet haben, gar nicht fehlet: Und könnte wohl ein Beamter besser berathen werden, als wenn er in dergleichen Vorfallenheiten unter andern hauptsächlich *Ludouici* Einleitung zum *Concurs*-Proceß, nebst deme, was Tit. XI. Part. IV. des *Philoparchi* klugen Beamten enthalten, fleißig zur Hand nimmt? Alleine, weilen dannoch die Erfahrung öfters gelehret, daß Personen, die der Rechte nicht genau kundig sind, und noch dazu auf dem Land und in einem solchen Officio sich befinden, wo es nicht allemal die Zeit und Gelegenheit gestattet, sich eines höhern Raths erholen zu können, das sage ich, solche Personen bey Verabfassung derer *Location*en und Schuld-Austheilungen, wenn es zumalen auf die Vergleichung oben belobter Autorum mit denen darinnen nicht befindlichen Nürnbergis. statutarischen Gesetzen ankommt, manche Schwürigkeit finden, und, besonders bey ermanglenden Bücher-Vorrath, oder auch gesammleten selbstigen collectaneis, sich nicht sogleich selbsten zu helfen wissen, wo dieses oder jenes debitum ex natura negotii ipsius debiti vel contractus hingehöre, und unter welche Classe solches eigentlich zu lociren seye? so habe mich hiedurch bewogen gefunden, bey

müßigen

müßigen Stunden eine umständliche und gesezliche Classification nach allen möglichen generibus et speciebus nominum siue debitorum, zu entwerfen, und hierzu ein obschon bekanntes und meines Wissens in verschiedenen Handen befindliches doch sehr nützliches Manuscript eines ehemalig Nürnbergischen Rechtsgelehrten, zum Grund zu legen, anbey die darinnen enthaltene- und aus der Löbl. Nürnbergis. Reformation gezogene nomina nicht nur zu vermehren, sondern auch hin und wieder die Differenz derselben mit denen gemeinen Rechten anzuzeigen. Ich bin anfänglich intentionirt gewesen, dieses Compendium nur zu meinem Priuat-Gebrauch zu asseruiren: Da aber viele andere und selten vorkommende species nominum uel debitorum darinnen enthalten, welche ich aus bewährten Autoribus und Academischen *Responsis*, ingleichen aus einigen mir in Praxi selbsten vorgekommenen Concurs-Actis getreulich extrahiret habe; so habe mich endlich auf Zureden guter Freunde bewegen lassen, dieses kleine Werklein als einen kurzen Begriff und Anweisung, **in welcher Ordnung die Glaubigere nach ihren unterschiedlichen Classen und Vorrechten bey denen Nürnbergischen Aemtern und Gerichten befriediget zu werden pflegen**, durch den Druck bekannt zu machen und dem Publico mitzutheilen. Ich zweifle nicht, es werde diese meine geringe

Arbeit von denenjenigen, so die Stelle eines Beamten, sonderheitlich aber auf dem Land, begleiten, gütig an- und aufgenommen werden. Wenigstens wird sie diesen Nutzen haben, daß höhern und mit vielen wichtigern Geschäften obruirten Personen die beschwerliche Revision dergleichen Locationen und Schuld-Austheilungen, wo nicht manchesmal erspahret, doch wenigstens guten Theils erleichtert werden kan. Inzwischen recommendiret sich dem geneigten Leser zu beständiger Gewogenheit

Der

Geschrieben Betzenstein
den 16ten Februarius
im Jahr 1764.

Autor.

IN CONCVRSV CREDITORVM
begehren die Glaubiger ihre Forderungen:

I. uel EXTRA *Concursum*,
II. uel IN *Concursu.*

Priori Casu, oder a) IVRE SEPARATIONIS, praesentiret sich:

I.) Das Weib, ratione Illatorum, (*) soferne sie noch unverändert, und in natura vorhanden sind. Tit. XXII. leg. 2. §. 5. Ref. Nor. Add. Ludouici in der Einleitung zum Concurs-Proceß, cap. 9. §. 3. und zwar wird hier nicht darauf gesehen, ob die illata uxoris priora oder posteriora seyn, weilen die extantia iure dominii uindiciret werden. Brunnem. de Proc. Concurs. cap. V. §. 27. ibique Stryk. in not.

(*) Illata sunt triplicia: 1) DOTALIA, (germanice die Ehegelder, Heyrath-Gut, Mitgift) 2) PARAPHERNALIA, (die Neben-Gelder) & 3) RECEPTITIA, (Spaarhafen, Spill- siue Spindel-Gelder). Beek. in diss. de iur. fem. Nor. sing. cap. 2. §. 10. Hopp. ad §. 19. Inst. de excus. tut. & curat. ad uerba: licet se immisceat &c. Lauterb. in comp. iur. p. 449. Diese

se Eintheilung der weiblichen Güter sowohl als die Lehren von deren Vorgang, sind aber hauptsächlich nur von denen verdingten Ehen zu verstehen, und lassen sich also auf die teutsche versammten Ehen ohnehin nicht anwenden. Comment. ad Ref. Nor. Tit. XXVIII. L. 1. §. 5. Tom. II. p. 479.

Sind aber die Illata nicht mehr in natura vorhanden, so hat das Weib *ratione* DOTIS, hypothecam priuilegiatam, iuxta §. 2. leg. 2. Tit. XXII. R. N. Philoparch. Kl. Beamter, P. IV. cap. 11. §. 8., und wird also damit in die 2te *Claß* locirt. Die PARAPHERNALIA haben hypothecam simplicem uel tacitam, uid. R. N. cit. leg. §. 4. und gehören in die 3te *Claß*; Die RECEPTITIA aber, haben per L. fin. C. de pact. conu. kein ius pignoris, sondern es wird das Weib, si de hypotheca expresse sibi non prospexit, mit solchen *ad classem Chirographariorum* verwiesen. Beck. in cit. diss. cap. 2. §. 10. c. f. Strecker. diss. de iure mul. quib. expr. hypoth. a marit. const. est, §. 1. 2. 3. & 4.

II.) Die Kinder POSTERIORIS MATRIMONII, ratione derjenigen Väter- und Mütterl. Sachen, welche ihr verstorbener Vater oder Mutter dem andern zugebracht, und noch unverändert vorhanden sind, per Ref. Nor. Tit. XXII. leg. 3. §. 2. Add. Decret. addit. perill. Sen. Nor. d. A. 1522. den Vorgang der Kinder erster und anderer Ehe betreffend.

Nota. Die peculia liberorum sind, als ein Eigenthum derselben, von dem vätterlichen Vermögen zu separiren. Chemnitii diss. de iur. praelat. Creditor. I. Class. §. 22. und dörfen auch die vorhandenen Pathengelder uindiciret werden, Idem §. 23. Die andern und zwar eigentlichen Voraus der Söhne und Töchter hingegen, die entweder vermacht, R. N. Tit. XXXI. L. 1. §. 3. oder schon in Gesetzen nahmentlich bestimmt seyn, R. N. Tit. XXXIV. L. 2. finden bey einem Concurs keinen Vorgang, weilen alle legata, und also auch praelegata, nicht Platz greifen können, nisi deducto aere alieno.

III.) PVPILLI & CVRANDI können Iure Separationis uel Dominii begehren, diejenige Sachen, welche ihr Vormund oder Curator

mit

mit der Pupillen Geld erkaufet hat. Ref. Nor. Tit. XXII. leg. 4. §. 2. Philop. Kl. Beamt. c. l. §. 8.

Ist aber eine Sache nicht von dem Vormund oder Curatore selbsten, sondern von einer fremden Person mit des Pupillen oder Curanden Geld erkaufet worden, so hat letzerer nur eine stillschweigende Hypothec an der mit seinem Geld erkauften Sache acquirirt. Cf. infr. Claſſ. III. num. III.

IV.) Gehören hieher alle diejenige, welche Iure Dominii etwas *uindiciren*, e. gr.

a) Wann jemand einem ein Hauß verkauft, und sich auf selbigem so lang und viel das Dominium expreſſe uel tacite reſeruiret, so bleibet der Verkaufer, so viel seine Forderung betrift, noch allezeit Dominus aedium, und kan solche vor andern Creditoribus in Concurſu wegnehmen. Ludouici in der Einleit. zum Concurs-Proceß, cap. 9. §. 3. Philoparch. l. c. §. 8. Link. diſſ. de rei ſub pacto reſeru. dom. uend. peric. §. 19.

b) Derjenige, welcher dem Schuldner ein gewisses Stuck (ſpeciem) verpachtet, geliehen, aufzuheben gegeben, oder auch verpfändet, und der Schuldner solches Stuck annoch in seinem Besitz hat. Ludouic. l. c. Philop. l. c. Doch hat die Maſſa das Recht, vorhero das darauf geliehene Geld zu fordern.

V.) Die Commissions-Güter, welche dem Schuldner gegen gewisse prouiſion, zu verkaufen gegeben worden. Dann, wann solche noch in natura gefunden werden, nimmt sie der Committent vor andern Glaubigern, als sein Eigenthum hinweg. Io. Ad. Beck. diſp. ad ord. camb. Nor. p. 43. ibique alleg. Decret. addit. inclut. Senat. Nor. d. d. 24 Oct. A. 1662. Ludouici cit. cap. 9. §. 3. Philop. Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 7. Und diese uindication hat auch in demjenigen Fall statt, wenn zwar dem Schuldner die Commiſſions-

Waaren geborget worden, selbiger aber schon damals in vielen Schulden vertiefet gewesen, und wenige Zeit darauf Banqueroute macht, oder so die Flucht ergreifet. Chemnitii diss. cit. §. 18. 19. 20. Ludouici diss. de Dominio ex contractu doloso non translato.

VI.) Die DEPOSITA, oder dasjenige Geld, welches dem Schuldner nur aufzuheben gegeben, und noch in natura vorhanden ist. Ludouici c. l. cap. 9. §. 4. circa fin. & Schlitte in not. ad h. cap. §. 2. Philoparch. Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 7. Lynker. in diss. de priuileg. depos. th. 42.

VII.) Die Soldaten, wann deren Procurator, oder auch Negotiorum gestor (nicht aber ein tertius) für deren Geld ein gewisses Stuck erkauft, und solches Stück beym Concurs noch vorhanden ist. L. 8. C. de R. V. Philoparch. l. c. §. 8.

VIII.) Der Eigenthümer derjenigen Sachen, welche entweder der Schuldner selbst gestohlen, oder doch solche von den Dieben wissentlich, oder unwissend, erhandelt hat. §. fin. I. de obligat. quae ex delict. nasc.

IX.) Derjenige, welcher mit dem Schuldner bisher in einer Gesellschaft, oder gemeinen Handlung gestanden, in Ansehen derer Güter, welche ihm zu seinem Antheil zugehören. Ludouici l. c.

X.) Der Erbzinns-Herr, wann der Schuldner als Erbzinns-Mann in zwey oder drey Jahren den Erbzinns nicht abgetragen; wohin auch die eiserne Schaafe und Kühe referiret werden. Ludouici l. c. Philoparch. Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 8. & 9. Nach Nürnbergisch. Rechten aber, gehören dergleichen Forderungen in die erste *Class* des *Concursus*, und werden allda allen andern Hypothecanten vorgezogen. Cf. seq. Class. I. num. I.

XI.)

XI.) Diejenige, welchen von des gegenwärtigen Schuldners Vorfahren etwas ist vermachet worden. Ludouici l. c. cap. 11. §. 2.

XII.) Diejenige Glaubiger, deren Forderungen noch nicht betaget seyn, sondern, welche etwas unter einem gewissen Bedinge, oder allererst nach Verlauf einer gewissen Zeit zu fordern haben, L. 4. ff. de separat. & Ludouici l. c.

XIII.) Die Kinder, wegen der ruckständigen Väterlichen Legitima, wider ihrer Brüder und anderer Miterben Creditores. Philop. Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 6.

XIV.) Ein Erb, der *hereditatis petitione* die Erbschaft sucht, l. fin. §. donec &c. C. de iur. delib.

XV.) Der Vater, ratione derer Gelder, welche der Sohn *contra SCtum Macedonianum* entlehnt, und dem Creditori aus des Vaters Mitteln bezahlt, in so ferne solche Gelder noch beym Concurs vorhanden. Philop. l. c. §. 9.

XVI.) Der Lehenherr, wegen eines *propter feloniam* heimgefallenen Lehens, wo solches der Vasall noch innen hat, und in Concurs gekommen ist. Philoparch. l. c.

XVII.) Eine Braut, ratione *rerum dotalium*, wenn solche noch vor der Hochzeit dem Bräutigam gegeben worden, und bey ausgebrochenen Concurs noch vorhanden sind. Philoparch. l. c.

Gleiche Bewandnus hat es auch mit dem Brautgeschenck und Ehepfand, wenn solche die Braut ihren verschuldeten Bräutigam zur Verwahrung übergeben hätte. Schroed. diss. inaug. de iur. mul. in conc. cred. ratione allod. & feud. sect. 1. §. 28.

XVIII.) Ein Mandator, der einem Geld gegeben, Waaren davor zu kauffen: Wann das Geld noch in des Mandatarii zum Concurs gekommenen Vermögen anzutreffen. Philop. l. c.

XIX.) Diejenige, so die Einkünfte (reditus) auf ein oder mehrere Jahre aus des Schuldners Gütern, vor entstandenen Concurs erkauft haben. uid. Illustr. Dom. August. a Leyser meditat. ad ff. Tom. VII. Specim. 479. med. 8.

XX.) Wenn zweyer unterschiedener *debitorum*, deren einer des andern Erbe worden, *Creditores* miteinander *concurriren*. Dom. a Leyser l. c. Spec. 489. med. 9.

b.) IURE QUASI SEPARATIONIS erscheinen

I.) Diejenige, welche dem Schuldner, wenn er ein Kaufmann gewesen, an verschiedenen Orten seine absonderliche Läden gehabt, und Kaufmannschaft getrieben hat, in dessen Ansehen etwas verkaufet und geborget haben; da denn ein jeder aus demjenigen Laden, und denen darinnen annoch vorhandenen Waaren befriediget wird. Ludouici in der Einl. zum Concurs-Proceß, cap. 11. §. 7. ibique Brunnem.

II.) Welche dem Schuldner etwas verkauft und geborget, jedoch aber zur Sicherheit des Kauf-Geldes, vor, oder wenigstens bey der Uebergabe der Sachen, ihnen eine *hypothec* vorbehalten haben. Ludouici l. c. §. 8. Philoparch. Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 8.

Hieher gehöret auch die Uebermaas der Kinder oder Geschwistrigte von denen höher verkauften Gütern, in so ferne sie sich bey dem Verkauf eine *hypothec* vorbehalten haben; ausser deme sie solche nicht anders als inter chirographarios suchen können. Und also hat die Löbl. Juristen-Facultaet zu Altdorf den 18. May, 1746. pto. eines strittigen Mühlkaufes, gesprochen. *Cf. infra Class. V. num. VII.*

III.) Derjenige, welcher bereits eine HYPOTHEC oder sonst dingliches Recht auf dem Gut gehabt hat, ehe und bevor selbiges

an

an den Schuldner verkauft, oder auch auf andere Art transferiret worden, und zwar, wird ein solcher auch dem Fisco vorgezogen de Wernher Tom. II. Obs. for. 333. P. VI. p. 34.

IV.) Diejenigen *Creditores*, welche einen Sohn, der sonst noch unter Väterlicher Gewalt, jedoch aber dabey ein Soldat ist, nachhero, da er bereits sich in den Krieg begeben, etwas vorgeschossen haben, können sich von dem separirten *peculio castrensi* allein bezahlt machen. Ludouici l. c. §. 11.

Posteriori casu
oder
IN CONCVRSV
aber, ist
Classis I.

Derjenigen, QVI SINGVLARE IVS PRAELATIONIS HABENT, und zwar dergestalten, daß, wann die Güter zu aller Glaubigere Befriedigung nicht hinreichend, oder verschiedene derselben nicht einerley Vorrecht haben, alsdann die erstere das Ihrige allein nehmen, die andern aber leer ausgehen. Ludouici in der Einleitung zum Concurs-Proceß, cap. 10. §. 27.

Nota. Bey dieser ersten Class ist vorläuffig anzumerken, daß zum allerersten, und ehe einer von den Glaubigern den geringsten Heller bekommt, die *Expensae ad expediendum processum concursus erogatae, cum in communem omnium creditorum utilitatem fiant*, d. i. die zum Besten des ganzen *Concursus* aufgewandte Unkosten vergnüget und vorher weggenommen werden, Beck. in decis. Tom. I. p. 900. wenn gleich in dem Prioritaet-Urtheil oder in der Classification, derselben keine ausdrückliche Meldung geschiehet. Ludouici l. c. §. 11. Philoparch. im Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 9. in fin. Dieweilen aber gleichwolen das Wegziehen von der meistens unzureichenden Massa schlechterdings, lediglich denen nachgängigen Creditoribus allein zur Last fiele, die vorgängigen

gängigen hingegen ohne den mindesten Abgang heraus kämen, so ist schon in gemeinen Rechten ein Ausschlag pro rata des Empfangs vor billig angesehen Ludouici Einl. Cap. X. §. XI. p. m. 87. und ein Decret. addit. perill. Sen. Nor. de 1646. so a. 1723. renouiret worden, hat deswegen besondere Anweisung gegeben, Comment. ad Ref. Tit. XXII. Tom. II. p. m. 264. Es werden aber unter denen Concurs-Gebühren distinguiret:

a.) Die Gerichts- und Urtheils- auch Sperr- Inuentur- und andere Concurs-Gebühren.

b.) Des *Curatoris bonorum salarium*. uid. Decret. perill. Sen. Nor. d. d. 14. Iul. 1723. die *Curations*-Kosten betreffend.

c.) Was einer oder der andere zur *Repari*rung derer etwa vorhandenen Häuser, zum Bau und Erhaltung der nöthigen Dämme an denen Flüssen, den Saamen zu Besäung der Aecker rc. hergegeben. Philoparch. l. c. §. 10. welches jedoch Stryk in not. ad Brunnem. de Proc. Con. Cap. V. §. XXIV. p. 85. nur auf das Saam-Getraid des lezten Jahrs restringiret, welcher auch die für das Vieh des Schuldners hergegebene Fütterung hieher vorzüglich rechnet.

d.) Die Azungs-Kosten, wenn der Schuldner de fuga suspectus gewesen, und er deshalben in Gewahrsam gebracht werden müssen.

Alsdenn werden in folgender Ordnung befriediget:

I.) Der Eigenherr, vel *Dominus Emphytheuseos*, ratione praestationum dominicalium, siue onerum praediis rusticis (denen Bauerhöfen und andern Gütern auf dem Land) inhaerentium, welche allen Hypothecanten, ob sie schon priuilegirt seyn, simpliciter & indistincte vorgezogen werden. vid. Decreta inclut. Sen. Nor. d. d. 14. Oct. 1643. & d. d. 19. Febr. 1646. Jedoch mit dieser Exception: (*) Es wäre dann vom Eigenherrn einem *Creditori* das *Ius praelationis* zugestanden worden.

(*) Dergleichen Exception hat auch statt, *si Dominus Emphyteuseos creditor, in concursu subditi est*, massen selbiger in negotiis, non officii, sed priuatis, v. g. in mutuo & aliis contractibus, pro priuato zu halten, folglich auch

denen

denen gemeinen Vorschriften der Liquidationen, ein Genügen zu leisten hat. Ita pronunciauit Facultas Altdorfina d. 30. Ian. 1745. Jedoch hat der Eigenherr bey gemachten Vorlehen auf die Erbzinnßbaren Güter die nemliche Stelle als consentirte Posten, für welche er nach Nürnberg. Rechten ohnehin zu haften hat.

Zu diesen Eigenherrl. Praestationen aber, rechnen auch die Dd. insonderheit:

a.) Den ruckständigen Zehenden. Ludouici in der Einl. zum Concurs-Proceß, cap. 10. §. 21. iuncto §. 25. in f. Und obwohlen einige Juristen auch

b.) Dem Handlohn, weilen sie solches, zumal beym Kauff, als eine zur acquisition nöthige Ausgabe betrachten, die hypothecam tacitam nicht nur, sondern auch ius praelationis einräumen Struuii Iurispr. feud. Cap. XV. §. XXI. Schmid ad Ius Bauar. P. I. contr. 11. und ein würckliches onus reale statuiren, Itter de feud. Imp. Cap. XI. ingleichen Herr Moser P. V. Conclus. p. 517. bemerket hat, daß das laudemium von höchstpreißl. ReichsHofrath pro onere reali gehalten worden; so statuiren jedoch andere Dd., weilen disfalls weder consuetudo, noch lex expressa vorhanden, weder tacitam s. legalem hypothecam, noch weniger ius praelationis, Beck de iure Emphyt. Cap. XVII. §. 11. p. 499. sq. und in tract. de iur. detract. & laudem. II. Th. cap. XVIII. S. auch de Leyser ad Pand. Vol. II. p. m. 410. Coroll. 2. de Wernher Tom. I. obs. for. 328. p. 339.

II.) Medici & Pharmacopolae, wegen des Sostri und der Arzeney-Schulden, welche sowohl auf die letzte, als vorherige Krankheiten des Schuldners (*) gegangen sind, vi Decret. addit. perillustr. Sen. Nor. d. d. 2. Iulii, 1634. & 17. Iun. 1697. Allwo denen Apotheckern die eidliche Betheurung ihrer Auszüge nachgelassen worden: Wenn sie nur innerhalb 3. Jahren, dergleichen Schulden vel

iudicialiter, vel extraiudicialiter eingefordert haben; Dann ausser diesem gehören sie ad personaliter priuilegiatos, und werden nur mit 50. fl. in die erste Classe admittiret, per Decret. addit. d. d. 4. (alii legunt 8.) Oct. 1651. item d. d. 24. Maii, 1679. iunct. supra cit. Decret. d. d. 17. Iun. 1697.

* Dieses Priuilegium erstrecket sich nicht allein auf die Krankheit des Schuldners selbsten, sondern auch auf dessen Weib und Kinder. vid. Beckii decis. Tom. I. p. 901. & 918. sq.

welches alles

III.) ad Chirvrgos extendiret worden, per Decret. addit. d. d. 6. Febr. 1669. Beck. in annotat. ad §. 3. Leg. 11. Tit. XXII. R. N.

IV.) Die Svmtvs fvneris, diejenige Unkosten, welche jemand unter den Glaubigern zum Begräbnus des verstorbenen Schuldners oder seiner Kinder vorgeschossen, l. 48. ff. de religios. & sumt. funer. wohin auch die *uestes lugubres* zu referiren sind. Cf. Beck. in decis. Tom. I. pag. 902. Philoparch. im Kl Beamt. P. IV. cap. 11. §. 10. Ge. Petr. Stelzeri diss. inaug. de iurib. stolae, cap. 7. §. 2.

In Foro Norico aber, sind dergleichen Kosten, wann die Schulden das Vermögen übertreffen, ex communi massa zu bestreiten, abgestellet, und solle dem debitori überlassen werden, wie er sein Stuck Brod zu sein- und der seinigen nöthigen Unterhaltung, mit Arbeit oder sonsten gleichwolen suchen möge, per Decret. addit. d. d. 14. Iul. 1723.

V.) Fiscvs, ratione der Steuern und Collecten (*) auf dem Land und denen Städtlein. uid. Decret. addit. d. d. 2. April. 1677. wann nur dergleichen Steuer-Anstand sich nicht über 3. Jahr erstrecket. cit. Decret.

(*) Hierunter werden auch die extra- ordinari Steuern und Anlagen, e. g. die Türcken- oder andere Kriegs-Steuer, Kopffsteuer, Brückengeld, Brunnengeld rc. verstanden. Cf. Dn. Stryk. in notis ad Brunnem. de proc. conc.

cred. c. 5. §. 11. ad uerb. extraordinariis. Philoparch. im Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 10.

ratione der ruckständigen Losung in der Stadt Nürnberg aber, gehört der Fiscus unter die Creditores personales priuilegiatos per Ref. Nor. Tit. XXII. leg. 9. Add. M. Peller diss. inaug. de curat. bon. in conc. cred. eorumque praelat. cap. 4. §. 6. Cf. infr. Class. IV. n. IV.

Hieher gehöret auch derjenige, welcher die Steuern für den Schuldner bezahlet, oder auch demselben so viel Geld vorgestrecket, daß er selbst bezahlen können, woferne er sich nur von dem *Fisco* sein Recht *cediren* lassen. l. fin. C. de priuil. Fisc.

VI.) Derjenige Creditor, welcher dem auf der Flucht begriffenen Schuldner seine mit fort genommene Sachen wieder abnimmt; Ingleichen wird auch in denjenigen Sachen, so durch eines einzigen *Creditoris* Fleiß und Sorgfalt vor dem Verderben bewahret worden sind, derjenige, der solche Sachen conseruiret hat, allen übrigen Creditoribus vorgezogen, ut tradit Illustr. Dn. August. a Leyser in Med. ad ff. Sp. 489. med. 10. ubi praeiud.

VII.) Was bey feindlichen Einfällen, zu Entrichtung der Contribution vorgeschossen, oder bey theurer Zeit, an Getraid, zu Bestellung der Felder geliehen worden. Ludouici in der Einleitung zum Conc. Proc. cap. 10. §. 12. nota N. Philoparch. Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 10.

VIII.) Dasjenige, was dem Schuldner in der letzten Kranckheit von jemand an Essen und Trinken gereichet worden. Ludouici l. c. ibique Richter de iur. & priuileg. cred. c. 5. n. 28. Philoparch. l. c. ubi praeiudicium.

IX.) Die Erb-Gelder, welche der Schuldner seinen Mit-Erben aus gemeiner Erbschaft zu ihrem Antheil heraus zu geben verbunden; Ingleichen

die Nachfristen, welche der debitor von einem ihme verkauften Gut noch zu erlegen schuldig ist. Hingegen verliehret der Glaubiger sein Vorzugs-Recht in dem Fall, wenn er die Zinnse wegen des Verzugs zahlen lässet, oder die Termine nicht eintreibet. Ludouici l. c. §. 26.

Es restringiret aber Philoparchus l. c. cap. 11. §. 14. n. IV. das Vorzugs-Recht der Nachfristen dahin, daß solche einen Herrschaftl. *Consens* erlanget haben, oder sonsten Gerichtl. vorbehalten worden seyn müssen; ausser diesem er solche Fristen unter die personaliter priuilegiatos verweiset.

X.) Derjenige, so dem Schuldner das Saam-Korn vorgestrecket hat, wenn die daran gewachsene Frucht noch vorhanden ist. Philoparch. l. c. §. 14. n. VII. Cf. infr. Claſſ. IV. num. IX.

Claſſis II.

Ist derjenigen, welche HYPOTHECAM PRIVILEGIATAM CVM IVRE PRAELATIONIS haben, und *in collocatione* denen Jahren und Alter nach aufeinander folgen. Cf. Illustr. Dn. August. a Leyser meditat. ad ff. spec. 485. in praefat. als da sind:

I.) Diejenige, so eine von der Herrschaft *consentir*te HYPOTHEC erlanget haben, oder die Eigen- und Erbzinnßlehenherrschaften, welche auf das Lehenbare Gut selbst ein Capital vorgeschossen, uid. supr. Claſſ. I. n. I. welche, woferne nicht die Ehestiftung von dem Lehen- oder Eigenherrn confirmiret worden, auch der Frauen intuitu dotis vorgehen. Cf. Decret. addit. perill. Sen. Nor. d. d. 2. April, 1677. das Wöhrder-Gericht und der Eigenherren Rechte und *Consensen* Vorgang in *Falliment*-Sachen betref. Ludouici in der Einl. zum Conc. Proceß, cap. 10. §. 36. Philoparch. im Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 11.

II.)

II. Locatores aedium, welche wegen der Bestand-Zinnse in denen im Hauß befindlichen Waaren, contra I. C. dispositionem, allen andern Creditoribus hypothecariis vorgezogen werden per Ref. Nor. Tit. XXII. Leg. 7. Cf. Henr. Hildebrandi Iura pecularia quaedam Reip. Norimb. cap. 4. §. 9. p. 75., auch sogar denen Weibern respectu dotis, und denen Kindern ratione bonorum paternorum & maternorum, sc. wann dergleichen Güter *in natura* nicht mehr vorhanden. uid. Decret. addit. perillustr. Sen. Nor. d. d. 7 Mart. (alii legunt Maii) 1579. Wurfbain de diff. I. C. & R. N. cl. 1. m. 2. S. 2. §. 61. *Cf. Claß. III. n. XIV.*

III.) Die Weiber *ratione* dotis, welche, (jedoch wenn Kinder erster Ehe vorhanden, denselben intuitu bonorum paraphernalium ohnbeschadet,) per Decret. addit. inclut. Sen. Nor. d. d. 18 Ian. 1559. Add. Beck. in diss. de iur. fem. Nor. sing. cap. 2. §. 7.) nicht allein denen hypothecariis posterioribus expressis per Ref. Nor. Tit. XXII. leg. 2. §. 2., sondern auch mediante hoc priuilegio, (*) denen vorgängigen hypothecariis tacitis, per Ref. Nor. d. Tit. & leg. §. 1. vorgezogen werden, womit auch andere viele teutsche Landes- und Stadt-Gesetze übereinstimmen: z. E. Ord. Prou. Isenac. Tit. XXVIII. §. 8. Ord. Prou. Goth. P. I. cap. XVIII. §. 8. Schwarzenburg. P. IV. Tit. III. Magdeburg. Cap. L. Tit. II. Constit. Brand. Culmb. Tit. was für eine Ordn. in Conc. Proc. &c. p. 27. Ord. Proc. Saxon. Tit. 43. §. 1. Pommerl. Constit. von Lehen- und Aussteuer Sachen de A. 1694. tit. 9. §. 1. Cf. Emminghaus Spec. 1. de praecip. feminar. in Germ. Iur. cap. III. §. vi. Ludouici diss. de illat. dot. probat. §. 11.

(*) Dieses Priuilegium wird auch auf das *augmentum dotis*, oder dasjenige Geld extendiret, womit das Heyrathgut währender Ehe, und zwar ex receptitiis uxoris vermehret worden ist. Cf. Topp Diatrib. de auxil. leg. uxor. christ. marit. bon. lab. nupt. &c. §. 56.

Und dieses Vorgangs-Recht, welches sich eigentlich a tempore promissae non demum numeratae dotis, anfängt, Matth. Stephani Comment. de priuileg. cred. & eorund. ord. in conc. §. 23., transmittiret des Schuldners Frau auch auf die Kinder, Nou. 91. in Praefat. jedoch nur auf diejenige, welche sie mit dem Schuldner selbst gezeuget hat. Cf. Dn. Stryk. ad Brunnem. c. 5. §. 35. uerb. liberos tantum. Anbey ist auch zu bemerken, daß das eingebrachte Heyrathgut von einer ersten Frau, dem von der andern Frau vorgehe, mithin deren Kinder damit vorzuziehen seyn; doch gehet der ersten Frau übriges Ainshand-Vermögen dem Heyrathgut der andern Frau nach. Stryk. ad Brunnem. de Conc. Proc. cap. V. §. XXVII. p. 92.

Ein anders aber ist, welche eine expressam anteriorem hypothecam haben; dann diese gehen dem Weib vor, per Ref. Nor. Tit XXII. leg. 2. §. 3. Consentit Topp l. c. §. 21. circ. f. Wiewohlen dieses letztere Vorgangs-Recht wider die Praxin cameralem lauffet, uid. praeiud. in caussa Ciu. Nor. Matthes Bauerns Wittib contr. eiusd. Bauerns Kinder Vormündere, non attenta Reformatione. Cf. etiam Ludouici in der Einleit. zum Conc. Proceß, cap. 10. §. 31. ibique Gail. 2. obs. 25. num. 10.

In demjenigen Fall hingegen, wenn 1.) hypotheca anterior tacita, 2.) hypotheca expressa, und 3.) dos mulieris postrema miteinander concurriren; so wird der dos mulieris ( ) denen beeden sowohl ausdrücklichen, als stillschweigenden hypothecen vorgezogen. Gleichwie im Gegentheil, und wenn 1.) hypotheca expressa anterior, 2.) dos mulieris intermedia, und 3.) hypotheca posterior concurriren, welche letztere sich derjenige stipuliren lassen, der zur Verbesser- und Erhaltung einer Sache creditiret hat; alsdenn die hypotheca posterior vor denen beyden erstern die Praeferenz hat. uid. Io. Iod. Beck. diss. de iur. fem. Nor sing. cap. 2. §. 9.

(*) Hieher referiren auch einige Dd. die Hochzeit-Geschenke, welche dem Weib währender Hochzeit von den Gästen verehret worden. Schroeder in diss. inaug. de iur. mul. in conc. cred. rat. allod. et feud. sect. 1. §. 23 Wann zumalen solche Hochzeit-Geschenke ihr ausdrücklich in dotem übergeben worden sind. Add. Chr. Conr. Falkner in diss. de eo quod iust. est circa obligat. muner. nuptial. cap. IV. §. 14 circ. f.

Es verliehret aber das Weib solch ihr Priuilegium, wann ein anderer Creditor beweiset, daß sie zur Consummation des Vermögens, oder sonst dolose geholfen habe per Ref. Nor. Tit. XXII. leg. 2. §. 6. iunct. Tit. XII. leg. 4. §. fin.

Nicht minder wird sie auch dieses ihres Vorzugs-Rechts verlustigt, wann sie für ihren Mann statutenmäßige Bürgschaft geleistet, oder auch gemeine Handlung mit demselben getrieben hätte. Ref. Nor. Tit. XIX. L. 5. Tit. XXVIII. L. 6. Ludouici in der Einleit. zum Conc. Proc. cap. 6. §. 9. in f. et cap. 10. §. 34. in f. iunct. §. 38. et 39. Beck. in diss. de iur fem. Nor. sing. cap. 2. §. 8.

Nota Ob die Juden-Weiber, dergleichen zwar unter Nürnbergischer Iurisdiction nicht zu finden, solche priuilegia dotis sich zu erfreuen haben, ist unter denen Rechts-Lehrern nicht ausgemacht. Die meisten eignen selbigen diese priuilegia zu, Beck de iurib. Iudaeor. Cap. VII. §. 22. p. 121. Cap. XIV. §. 4. 389. Der Herr Reichs-Hofrath von Senckenberg in diss. de iurib. et priuileg. dotium illa torumque quoad mulieres Iudaeor. Boehmeri diss. de tolerant religios. effect. ciuil. cap. II. §. 41. 42. Viele aber sprechen ihnen diese priuilegia ab. Herr Cammer-Gerichts-Assessor Freyherr von Cramer in Wezlarisch. Neben-Stunden Th. III. §. 3. p. 104. Siehe übrigens von dieser Controuers Exc. Dn. Consiliar. Lochners Select. Iur. uniuers. St. IV. n. 5 § 2.

IV.) Der Fiscus, in Ansehung der, dem *Publico* gehörigen Güter, welche der Schuldner in Verwaltung gehabt, und was dieser hieran noch ruckständig ist, l. 28. ff. de iure fisci.

V.) Diejenige, welche zu Erkaufung eines Haußes, Ackers, oder einer andern Sache, Geld hergeliehen, und sich anbey

per

per Conuentionem solche *expresse* verpfänden lassen. Ref. Nor. Tit. XXII. leg. 5. §. 1. Add. Excell. Dn. I. M. F. Lochner Consiliar. Norimb. in diss. de quorundam capit. iur Statut. Nor. explanat. p. 24. Und auf diese erkaufte Sache hat sodann der Darleiher vor andern Creditoribus, so wohl ratione sortis quam usurarum, welche letztere usque ad tempus moti et excitati concursus creditorum fortlauffen, und zusammen in eine Class gehören, eine praeferenz. uid. Beckii annotat. in R. N. Tit. XXII. leg. 1. §. 1.

Im Gegentheil aber findet dieses Vorzugs-Recht keine statt, wenn der Creditor nicht eine ausdrückliche *Hypothec* sich hat constituiren lassen, l. 17. C. de pignor. l. 7. C. qui pot. in pign. Schlitte in disp. de eo qui poster. temp. pot. iure, cap. 3. §. 8. massen letztern Falls ein solcher creditor inter *personaliter priuilegiatos* referiret wird.

Es kan auch einem Creditori, der ad emendum Geld hergeschossen, das Weib ratione dotis, wann sie eher geheyrathet, als zum Erkauffen hergeliehen, und expressa hypotheca constituiret worden, sich allerdings vordringen, R. N. Tit. XXII. L. 2. §. Also und gleichergestalt rc. Commentar. ad l. c. §. IV. Tom. II. p. 298. Gleichwie Sie auch in demjenigen Fall des Vorzugs-Rechts sich zu erfreuen hat, wann mit ihrem dote, auch eine hypotheca anterior tacita, und dann eine hypotheca expressa posterior concurrirete, und dos mulieris postrema wäre, und dieses propter regulam: si uinco uincentem te, uinco etiam te. Beck. diss. de iur. fem. Nor. sing. cap. 2. §. 9. Cf. supr. num. III. hui. Class.

VI.) Gehen diejenige vor, welche zu Erhaltung oder Erbauung eines Haußes, oder einer andern Sache, erweißlicher massen etwas hergeliehen, und in necessitatem refectionis (*) uel crediti in illam uersionem beweisen können, ob sie schon sonst nicht expresse

expresse eine hypothec stipuliret haben, excepta tamen Vxoris dote, per R. N. Tit. XXII. leg. 6. et Tit. XXI. leg. 4. Add. Beck. in annotat. ad h. l. Wurfbain de diff. I. C. & R. N. cl. 1. M. 2. S. 2. §. 60.

Welche letztere Exception intuitu dotis, jedoch die Rechtslehrer dahin restringiren, wenn die Bau- und Besserungs-Kosten jemand nach der Hand vorgeschossen, da die Frau den Schuldner bereits geheyrathet; widrigen Falls, und wenn sothanes Darlehen vor der Verheyrathung geschehen wäre, die Frau mit ihrem Ehegeld postponiret wird. Ludouici in der Einl. zum Conc. Proc. cap. 10. §. 46.

(*) Hieher gehören auch die Tüncher, Schlosser, Haffner / Glasser und andere Handwerksleuthe, welche zu Erbau- Besser- und Erhaltung eines Hausses ihre Arbeit mit Dargebung der *Materialien* verwendet haben. uid. Excell. Dn. Conf. Lochneri cit. diss. inaug. sistens quorundam iuris statutar. Nor. capit. explanat. thes. III. p. 22. sqq.

Nota. Daß die Opifices ratione mercedis et suppeditatae materiae, vor andern creditoribus ein gesetzliches Vorgangs-Recht nach gemeinen- und sonderlich Nürnbergl. statutarischen Gesetzen haben, ist in erstbelobter inaugural-dissertation mit unverwerflichen Gründen dargethan. Indessen hat nicht nur der in cit. diss. schon angeführte Wernher Tom. III. obs. for. XXVIII. p. 43. das Gegentheil, und daß nur der, der Geld ad reficiendum herleihet, den Vorgang habe, contra rationem legis behaupten wollen, sondern es hat auch diese Meynung der berühmte Herr Ge. Lud. Boehmer in Göttingen in diss. de iure mercedis opificum in concursu creditorum defendiret. Alleine, die Gründe in supra laudata dissertatione Lochneriana bleiben noch in ihrer vollen Kraft. Siehe auch Deinlini diss. de ordine quorund. creditor. peculiari in Concursu ex statut. Hamburg. P. 2. Tit. V. Sect. II. §. 5. p. 31. sq.

VII.) Haben auch die Kinder Prioris Matrimonii eine praeferenz vor dem Stiefvater oder Stiefmutter, und denen Kindern posterioris matrimonii, (jedoch ihrer habenden Vorgangs-Gerechtigkeit gegen andern Glaubigern unbenommen) *ratione* ihres Vä-

ter- oder Mütterlichen Erbtheils, per Ref. Nor. Tit. XXII. leg. 3. §. 1. Beck. diss. de iur. fem. Norib. sing. cap. 2. §. 7. Hunnius diss. de pignor. & hypoth. §. 23. not. g.

Es wäre dann, daß die Kinder posterioris matrimonii darthäten, daß ihr Väter- oder Mütterlicher Erbtheil in Massa noch naturaliter vorhanden wäre, in welchem Fall sie sich sodann denselben Iure Separationis uindiciren können. Ref. Nor. c. l. §. 2. Add. Decret. inclut. Sen. Nor. de Ao. 1522. den Vorgang der Kinder erst- und anderer Ehe betreff. et Wurfbain in diss. I. C. et R. N. pag. 169. sqq.

Classis III.

Derer Glaubigere, QVI HYPOTHECAM SIMPLICEM VEL TACITAM EX TEMPORIS RATIONE AESTIMANDAM HABENT, oder, denen ein bloßes dingliches- oder Pfand-Recht, SED SINE IVRE PRAELATIONIS zustehet. Cf. Illustr. Dn. August. a Leyser in meditat. ad ff. Spec. 485. in praefat.

Nota. Obwolen in dieser dritten Class, de Iure communi diejenigen Glaubigere, welche eine Hypothec ex Instrumento publico haben, den andern hypothecariis vorgezogen werden per L. 11. C. qui pot. in pign.; so hat jedoch diese Satzung in der Stadt Nürnberg selbsten, keinen Platz, sondern es gilt daselbsten eine Priuat-Hypothec so viel als eine publique, und wird lediglich die prioritas temporis attendiret. Ein anders aber ist in denen Pfleg-Aemtern auf dem Land, und in der Vorstadt Wöhrd per Decret. addit. inclut. Sen. Nor. d. d. 2. Apr. 1677. verordnet, vermög dessen die Hypothecae publicae, oder vielmehr die *Consens*-Schulden, allen Hypothecis priuatis, simplicibus utut tempore anterioribus vorgezogen werden. Add. Beck. diss. de concursu hypothecariorum simplicium §. 7.

In dieser dritten Claß nun erscheinet:

I. Das Weib *ratione bonorum paraphernalium*, (der zu- und eingebrachten Neben-Güter) um welcher willen sie eine tacitam hypothecam

thecam hat, welche hypothec sich a die initi matrimonii anfängt. S. de Leyser ad ff. Spec. 226. m. VI. Und hiemit stimmen auch die gemeinen Rechte überein, in L. un. §. 1. & 15. C. de Rei uxor. act. und in L. Assiduis 12. C. Qui pot. in pign. Siehe auch Ludouici in der Einleit. zum Conc. Proceß, cap. 10. §. 42. ibique Brunnem.

Könnte aber das Weib erweißlich darthun, daß dergleichen Gelder zu Erbauung eines Haußes von dem Mann wären verwendet worden, so hat selbige vor andern dessen Glaubigern, welche keine hypothecam anteriorem expressam darauf haben, den Vorzug. Schroeder diss. inaug. de iur. mul. in conc. cred. rat. allod. et feud. sect. 1. §. 16.

Diesen paraphernalibus sind auch noch beyzuzehlen:

a.) Diejenigen bona, welche dem Weib *dotalitii nomine* (zum Leibgedinge, Witthum) assigniret worden, arg. l. 30. Cod. de iur. dot. l. 29. C. eod. l. ult. Cod. qui pot. in pign. Hennel. tr. de iur. dotalit. cap. 12. §. 4. & §. 10. circa fin. Stryk. diss. de iur. uxor. in bon. marit. cap. 3. num. 9. Wiewohlen das Dotalitium, welches eigentlich nur denen adelichen Wittwen assigniret zu werden pfleget, eine hypothecam priuilegiatam hat, mithin in die 2te Class. collociret wird, weilen solches den dotem absorbiret und als ein surrogatum desselben, ebenfalls mit dem priuilegio dotis bevestiget seyn solle. uid. Topp in Diatrib. de auxil. legal. uxor. christ. marit. bon. nupt. uel ante conc. cred. uel in qualib. eius Classe secund. ius comm. compet. §. 47.

b.) Diejenigen Sachen, so dem Weib zum Jahrmarckt, oder an ihrem Geburtstag, oder ins Kindbett, oder auch beym Abschied der Gäste verehret, und von dieser dem Manne eingehändiget worden sind. Schroeder in cit. diss. sect. 1. §. 24.

 ibique

ibique Io. Volckm. Bechmann de priuilegiis mulierum §. 39. p. 56. cf. hic Dn. de Leyſer l. c. m. VI. ubi hypothecam *ad certa lucra* quae uxori in pactis dotalibus poſt mortem mariti ex huius bonis ſunt promiſſa, *extendendam non eſſe* affirmat.

c.) Dasjenige, ſo das Weib währender Ehe durch ein *Legat* oder *Fideicommiſſ* adquiriret hat, und dem Manne übergeben worden iſt. Schroeder l. c. §. 26.

II.) Die **Kinder**, **wann ſie die** *Adminiſtration* **ihres Vermögens den Eltern übergeben haben**, arg. leg. 2. Tit. XXI. §. 1. Ref. Nor. Add. Decret. addit. perill. Sen. Nor. d. d. 7. Iulii, 1608. **Und dieſes ſtillſchweigende nur allein die** allodialia **afficirende Pfand-Recht, fängt ſich** a tempore adminiſtrationis ſuſcipiendae **an**. Beck. in annot. ad h. l. R. N. Wurfbain diſſ. inaug. de pactis, §. 6. Matth. Stephani comment. iurid. de priuileg. cred. & eorund. ord. in conc. §. 19. **Hieher gehöret auch**

a.) Das **Pathengeld der Kinder**, wenn ſolches die Eltern in ihren Nutzen verwendet haben, Lynck. deciſ. 701. Carpz. P. 2. C. 24. D. 18. Radov. diſſ. de Pecun. luſtr. c. 5. §. 2. Simon. diſſ. de Iur. Patrimon. c. 5. §. 6. Thomaſ. diſſ. inaug. de hypoth. tacit. propter pecun. luſtr. per tot. Wurfbain diſſ. I. C. et R. N. p. 255. welches ſtillſchweigende Pfand-Recht von denen billigſten Dd. auch auf die Stiefväter extendiret wird. uid. Commentat. ſucc. ad Ref. Nor. Tit. 21. L. 2. p. 246. Sichard. ad Cod. tit. in quib. cauſ. &c. n. 10. Suroi Conſ. 175. n. 13. et 17. in f. Matth. Stephani l. c. §. 21.

b.) Der **Voraus** (praecipuum) welches willen die Kinder ſogar denen creditoribus poſteriorem quidem, expreſſam tamen et iudicialem hypothecam habentibus, vorgezogen werden. Rosler. Deciſ. Iur. Saxo-Coburg. ſect. 2. dec. 8. ubi praeiudic.

III.)

III.) Pupilli et Curandi, in ihrer Vormunder und *Curatorum bonis.* Ref. Nor. Tit. XXII. leg. 4. §. 1. et Tit. XXI. leg. 2. §. fin.

Nota. Wann die hypotheca tacita anfange, ist so gewiß nicht. Nach dem iure Rom. tunc, quando tutor tutelae munus sibi delatum esse intelligebat. Carpz. P. II. Const. 29. d. 12. Nach denen teutschen Rechten halten einige ICti dafür, daß der Anfang von der Obrigkeitl. *Confirmation*, andere aber, daß er a tempore delatae tutelae schon zu rechnen sey. Hoppii Comment. ad I. Tit. de tutel.

Wann aber die Vormündere oder Curatores die Pupillen-Gelder einem *tertio* verleihen, (*) und ein solcher debitor in Unvermögen geräth, so verliehret solches Geld seinen Namen, und wird für ein gemein hingeliehenes Geld gehalten. Doch bleibt denen Pfleg-Kindern der Regress gegen ihre Vormünder unbenommen. uid. Decret addit. perill. Sen. Nor. d. d. 7. Iul. 1608. Dn. a Leyser in meditat. ad ff. spec. 226. med. 9.

(*) Hieher gehöret auch die bekannte controuers: ob die hypotheca tacita siue legalis auch in Ansehung des Geldes, so ein Vormund aus dem Vermögen des Pupillens selbst, obgleich mit Wissen des contutoris aufnimmt, competire? Leyser spec. 226. med. X. negiret dieses. Dagegen ist in der diss. Brokesii Prof. Ienens. de tacita pupilli hypotheca per mutuum tutoris non exspirante Ien. 1750. das Gegentheil ausgeführt.

Ingleichen haben auch die Pfleg-Kinder ein stillschweigendes Pfand-Recht in denjenigen Sachen, so von einer fremden Person mit der Pupillen Geld erkauffet worden. Beck. in annotat. ad §. 2. d. T. XXII. leg. 4. R. N. Matth. Stephani Commentat. de priuileg. cred. et eorund. ord. in conc. §. 33. et 73.

IV.) Das Ochsen- und Inschlicht-Amt zu Nürnberg, in der dasigen Mezger Vermögen, ratione des auf Borg ihnen gegebenen Viehes. Ref. Nor. Tit. XXI. leg. 5. §. 3. et 4. uid. etiam Decr. addit. d. d. 7. Aug. 1690. et d. 19. Aug. 1700.

V.) Die Waid-Gäste (i. e. die Farbhändler) welche denen Färbern in der Stadt Nürnberg zu ihrer Handthierung geholfen haben, per Ref. Nor. Tit. XXII. leg. 10. §. 1. et 2. ubi praeferuntur posterioribus Hypothecariis.

VI.) Die Legatarii simplices, welchen wegen ihres Legati auf den Gütern des Testatoris ein stillschweigendes Unterpfand zustehet. Schlitte in not. ad Ludouici Einl. zum Conc. Proc. cap. 10 §. 60. p. 145.

Ist aber die Erbschaft zu Bezahlung der Schulden nicht hinreichend, so wird der *Legatarius* sowohl als auch der Donatarius allen Chirographariis postponirt. Beck. decis. Tom. I. p. 913.

VII.) Portio filialis, (der Kindstheil) welchen der überlebende Ehegatt von des verstorbenen Theils Gütern zu fordern hat. Prenner diss. de port. filial. uitricor. uel nouercar. cap. 4. §. 10. et §. 16.

VIII.) Die Wechsel-Briefe, worinnen eine *Hypothec constituir*et worden. Beck. decis. Tom. I. p. 911. in f. G. C. Bastineller diss. de iur. cred. liter. camb. cum uel sine claus. hyp. in conc. §. 8.

Die illegalen Wechsel-Briefe der Juden aber, werden vor nichts anders als bloße Chirographa, wann sonsten nichts erhebliches dagegen einzuwenden ist, consideriret, per Decret. inclut. Sen. Nor. de 19. Maii, 1714. Cf. infra Class. V. num. III.

IX.) Die Hypothecae rerum immobilium extraiudiciales, wann gleich solche Güter ein tertius besitzet, l. 4. §. 7. ff. de pign. l. 23. C. eod. Struv. S. I. C. Ex. 26. th. 22. Carpz. P. I. C. 28. d. 122. Philipp. ad O. P. S. t. 46. cons. I. n. 2. Gerard. Noodt. Probab. L. 2. c. 8.

X.) Die Aeraria Ecclesiastica, oder die einem Gottes- hause zuständige Gelder, quia Ecclesiae et pia loca utuntur iure minorum, minoribus et pupillis autem competit ius tacitae hypothecae L. 20. C. de administr. tutor. Wiewohlen die Dd. dieses Recht eines stillschweigenden Pfandes, auf die bona des administratoris, und nicht des debitoris Ecclesiae restringiren; Und dieses eigentlich darum, weilen die pia loca denen Unmündigen, die Kirchen- oder Gottshauß-Pfleger aber, denen Vormündern gleich geachtet werden. Cf. Dn. a Leyser in meditat. ad ff. Spec. 228. med. 1. Aus welchem Grund dann auch das, einem Unmündigen, oder einer Kirche zuständige *Depositum*, wann solches von dem Depositario consumiret worden, bey entstehenden Concurs sein gedoppeltes praerogativ verliehret, und allen hypothecariis postponiret wird. Lyncker. in diss. de privileg. depos. th. 18. Cf. Class. V. num. VIII.

XI.) Die Municipal-Städte, in ihrer *Administratorum bonis*. Laur. Kirchhof. Vol. 3. Consil. 4. n. 23. fol. 34. et cit. Dn. a Leyser in meditat. ad ff. Spec. 227. med. I. Conf. seq. Class. IV. num. II.

XII.) Die Nutzungen von Lehen-Gütern (fructus feudales). Segniz. diss. de allodialit. fruct. feudi &c. §. 12.

XIII.) Die Töchter, (oder vielmehr auch die Eydame selbst Ref. Nor. Tit. XXI. L. III. Also auch 2c.) in Ansehung des von dem Vater versprochenen Heyrathguts (dotis promissae), in so ferne dieser zur Zeit solchen Versprechens, noch mit keinen Schulden behaftet gewesen. Schroeder diss. de iur. mul. in conc. cred. rat. allod. et feud. sect. 2. §. 44. in fin.

XIV.) Des Schuldners Ehefrau, wann sie sich über das, aus ihren *bonis receptitiis* demselben gethane Vorlehen, eine expresse hypothec constituiren lassen. Cf. Topp in Diatrib. de auxil. leg. uxor. christ. &c. §. 56.

Nota. *Locatores aedium* haben zwar allerdings vordersamst ein ius praelationis uti supra Class. II. n. II. demonstratum; doch begründet Ref. Nor. Tit. XXI. Leg. I. auch hypothecam tacitam.

Bey dieser dritten Class entstehet auch öfters die Frage: Was in Ansehung der vermietheten Felder und Wiesen zu *statuiren*, *ratione* der darauf stehenden Frucht? Und endlich behauptet de Leyser l. c. coroll. 2. so gar, daß auch locator ui pignoris taciti nicht allein res ab inquilino importatas retinere, sed et exportatas illique creditori oppignoratas uel etiam uenditas actione hypothecaria uel interdicto Saluiano verfolgen könne.

Classis IV.

Begreift diejenige, welche ein PRIVILEGIVM PERSONALE VEL SIMPLEX haben, und allerseits ohne Unterscheid der Zeit, und *pro rata et quantitate* eines jeden Schuld, *concurriren*. Cf. Dom. a Leyser Meditat. ad ff. Tom. VII. Spec. 487. med. 3.

In diese vierte Class gehöret

I.) Der DEPONENS, oder derjenige, welcher dem Schuldner etwas zu treuen Händen gegeben, dieser hingegen solches dolose consumiret hat, daß es also *in natura* nicht kan wieder gegeben werden. Und dieserwegen hat jener vor allen übrigen Glaubigern den Vorzug, l. 7. §. 2. ibi: et ante priuilegia ff. depositi, Lauterb. Comp. iur. tit. de reb. aut. iud. poss. et priuil. cred. class. IV.) Ludouici in der Einl. zum Conc. Proceß, cap. 10. §. 55. Philoparch. im Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 14. Beck. in decis. Tom. I. p. 917. Lyncker diss. de priuileg. depos. th. 17. circ. fin.

II.) RESPVBLICA CREDITRIX, oder eine jede Stadt und Gemeinde, welche dem Schuldner Geld vorgestrecket, oder aus einem andern *Contract* von demselben etwas zu fordern hat. Ludouici l. c. §. 57.

Woferne

Woferne aber der *Administrator* oder Beamte eines solchen Orts selbsten der Schuldner wäre, so gebühret denen Municipal-Städten in dessen Gütern ein stillschweigendes Pfand-Recht. Cf. supra Claſſ. III. num. XI.

III.) Die Medici, Apotheker und Chirurgi, wann sie in Eincassirung ihrer Forderungen nachläßig gewesen, so viel nemlich 50. fl. übertrift. uid. Decret. addit. inclut. Sen. Nor. d. d. 6. Febr. 1669. item d. d. 24. Maii, 1679. Cf. supra Claſſ. I. num. II. et III.

IV.) Die Taglöhner und Dienstboten, (*) (welche letztere in des Schuldners Brod gewesen, oder wenigstens das Kostgeld von ihm empfangen haben) *ratione* ihres Liedlohns, per Ref. Tit. XXII. leg. 8. et Tit. XI. leg. 7. §. 2. uid. etiam Decret. addit. d. d. 2. Iulii 1634. ob sie schon anderer Orten ex generali Germaniae consuetudine ein Ius praelationis singulare, Beck. deciſ. Tom. I. p. 903. in f. Philoparch. Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 10. Iure communi aber tacitam hypothecam haben. Henr. Hildebr. Iura pecul. quaed. Reip. Norimb. cap. 4. §. 9. p. 75. Wurffbain. diff. I. C. et R. N. cl. 1. m. 2. S. 2. §. 62. et Excell. Dn. Lochner diſſ. de quorund. cap. iur. Statut. Nor. explanat. p. 29. sq.

Welchen Liedlohn jedoch in dubio, wann es unbekannt, wieviel man ihnen noch schuldig ist, das Gesinde vorher eydlich bestärcken muß, ut tradit Hartm. Pistor. lib. 1. Q. 8. n. 4. Riuin. Enunc. Iur. Tit. 42. Enunc. 24.

(*) Hieher werden auch gezehlet: Die *Informatores* der Kinder, Schreiber, Kutscher, und andere Knechte, Vorreuter, Vieh-Hirten, Drescher, Köche, Mägde, Ammen, Gärtner, Voiten auf dem Lande, *Provisores* und andere Gesellen in denen Apotheken / ingleichen alle Handwerks-Gesellen, wenn über ihres Meisters Vermögen ein Concurs entspringet, und dieser ihnen noch etwas von ihrem Lohn schuldig ist. Ludouici in der Einl. zum *Conc.* Proc. cap. 10. §. 17. Hildebrand l. c.

Es verliehren aber die Dienstboten und andere vorerzehlte Personen dieses ihr Priuilegium, wann sie ihren Lohn nicht gleich abfordern, sondern denselben bey dem Herrn stehen lassen, und Zinnse davon nehmen, Ludouici l. c. §. 20. ibique Carpz. P. I. Const. 28. def. 33.; oder auch, wenn selbige nicht mehr in dem Haus und Dienst ihres Herrn sich befinden, und von seinem Brod leben. Philop. l. c. §. 10. Beck. in annotat. ad leg. 8. Tit. XXII. R. N. Cf. seq. Num. IX. hui. Class.

Ein gleiches Recht mit den Dienstboten, haben auch deren *Cessionarii*, oder diejenige zu geniesen, welche wegen des rückständigen Liedlohns in Vorschuß gestanden, und bey entstandenen Concurs, die Liquidation in des *Cedenten* Namen einbringen. Ludouici l. c. §. 29. circa fin.

V.) Fiscus, *ratione* der Losung, Zoll und anderer *Tributorum*, per Ref. Nor. Tit. XXII. leg. 9. et Tit. XI. leg. 7. §. 2. uid. etiam Decret. addit. d. d. 2. Apr. 1677. §. Nachdem abermals ꝛc. Welches alles aber nur *quoad ipsam urbem Noricam* zu verstehen; Dann in den Städtlein und Pfleg-Aemtern auf dem Land, wie auch in der Vorstadt Wöhrd, ist ein anders hergebracht, und wird der Fiscus, ratione der Steuer und Quartier-Gelder allen andern *creditoribus hypothecariis et personaliter priuilegiatis*, vorgezogen, per cit. Decr. addit. d. 2. Apr. 1677. §. Nachdeme aber ꝛc. et §. So ist drittens ꝛc. addita tamen comminatione, daß die Pfleger und Amtleute die Steuern nicht über 2. Jahre nachsehen, noch solche anwachsen lassen, sondern in Zeiten auf die Bezahlung oder Bürgschafts-Leistung dringen sollen. Cf. Decret. addit. d. d. 18. Iunii, 1753.

Auf den Fiscum folgen immediate

VI.) Der Bierbräuer Bier-Schulden, wann sie nemlich sonst mit keiner Hypothec sich prospiciret haben, ui Decret. addit.

d. d.

d. d. 29. Ian. 1703. Jedoch mit dieser limitation, wann sie solches Bier an die Burgerschaft verborgen; Daferne sie sich aber unter einander selbst mit Bier aushelfen würden, sind sie nur schlechterdings inter creditores personales simplices zu lociren, iuxta Decret. perill. Sen. Nor. d. d. 3. April, 1704.

VII.) Diejenige Creditores, welche dem Schuldner zu Erkaufung eines Hauses, oder andern Guts, Geld dargeliehen, und sich das erkaufte Haus, oder Gut, des geschehenen Anlehens halber, nicht ausdrücklich zum Unterpfand verschreiben lassen. L. 6. C. qui pot. in pign. Ludouici Einl. zum Conc. Proc. cap. 10. §. 58. Philoparch. Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 11. et 14. Dn. a Leyser in Meditat. ad ff. Tom. IV. Spec. 226. med. 11. et Tom. VII. Spec. 487. med. 6. Beck. in annotat. ad §. 1. leg. 5. Tit. XXII. Ref. Nor. Cf. supr. Class. II. num. V.

VIII.) Diejenige, welchen in einem *Contract* oder Testament, jährliche Alimenta versprochen und vermachet, jedoch aber ein gewisses Grundstuck, woraus solche hergenommen werden sollen, dabey insonderheit nicht angewiesen worden. Ludouici l. c. §. 60. Philoparch. l. c. §. 14. num. V.

IX.) Die Advocaten und Notarii in Ansehung ihrer *Procuratur*-Gebühren; ingleichen die Praeceptores ratione *salarii* et *honorarii*, welche nicht in des Schuldners Kost gewesen. Ludouici l. c. §. 61. Dn. a Leyser. Medit. ad ff. Tom. VII. Spec. 487. med. 7. allwo auch die Process-Kosten hieher referiret werden. Cf. num. IV. hui. Class.

Andere Dd. hingegen, collociren dergleichen Forderungen unter die credita simplicia. Beck. in decis. Tom. I. p. 919. ibique alleg. et Philoparch. im Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 10.

X.) Wenn jemand etwas dargeliehen, und keinen Zinns dafür genommen. Ludou. l. c. Dn. a Leyſ. l. c. Tom. VII. Spec. 487. med. 4.

XI.) Derjenige, ſo dem Schuldner Brod-Korn geborget. Ludou. l. c. ibique Brunnem. Philoparch. l. c. §. 14. n. VII. Cf. ſupr. Claſſ. I. num. X.

XII.) Der dem Schuldner, wenn er ein Landmann geweſen, Schaafe verkaufet, und das Kaufgeld geborget hat. Ludouici l. c. Philop. l. c. §. 14. n. VI.

XIII.) Des Schuldners Braut, wenn ſie vor der prieſterlichen Copulation, ihrem Bräutigam zu Fortſetzung ſeines Handels, und Ausrichtung der Haushaltung, die Ehegelder voraus giebet, dieſer aber banquerott wird, oder auch darüber verſtirbet. Ludouici l. c. §. 62. Philop. l. c. cap. 11. §. 11. Schroeder. diſſ. inaug. de iur. mul. in conc. cred. rat. allod. et feud. ſect. 1. §. 10.

XIV.) Derjenige, ſo dem Schuldner das Koſtgeld geborget. Dn. a Leyſer. Medit. ad ff. Tom. VII. Spec. 484. med. 5.

XV.) MERCEDES OPIFICVM et ARTIFICVM, oder die Handwercksleute und Künſtler, in Anſehung ihres zu fordern habenden Lohns. Dn. a Leyſer. l. c. Spec. 487. med. 7. ubi praeiudic. Philoparch. l. c. §. 14. num. XII.

Es werden aber hierunter diejenige Handwercker verſtanden, welche eigentlich nur der Perſon des DEBITORIS gedienet haben, v. gr. Schneider, Schuſter, Fleiſcher, Becken, Barbierer ꝛc. maſſen im Gegentheil diejenige Handwercksleute, ſo zu Erbau- auch Beſſer- und Erhaltung eines Hauſes ihre Arbeit angewendet, und *Materialien* darzu hergegeben haben, (wie ſupra Claſſ. II. num. VI. Meldung geſchehen,) allen andern Creditoribus vorgezogen werden.

XVI.)

XVI.) Die Töchter, in Ansehung der Ziehegelder, Schroeder. cit. diss. sect. I. §. 22.

XVII.) Das Weib, in so ferne sie aus ihren *bonis receptitiis*, dem Mann ein versiegeltes Geld, ohne es ihm zur Nutzung zu überlassen, anvertrauet, welches er aber nach der Hand *consumiret* hat. uid. Toppens Diatriben de aux. leg. ux. christ. marit. bon. lab. nupt. uel ante conc. cred. uel in qualib. eius classe secund. ius comm. comp. §. 56. Cf. num. I. hui. Class.

Endlich und letztens folget

Classis V.

Diese betrift die PERSONALES SIMPLICES, ET NVDOS CHIROGRAPHARIOS, welche weder einer *Hypothec*, noch eines *Priuilegii* sich zu erfreuen haben, und zwar

a.) Diejenige, so vor denen *simplicibus creditoribus* eine *praeferenz* haben, als:

I.) Welche einen *Arrest* erlanget, oder eines andern *Impetration* beygetretten, die werden andern personalibus, welche innerhalb solcher Zeit ihre Iura nicht beygebracht, vorgezogen, per Ref. Nor. Tit. XXII. leg. 11. §. 2. et Decreta addit. perill. Sen. Nor. d. 12. Apr. 1636. item d. 14. Apr. 1656. et d. 5. Maii, 1682. von *Arresten* in *Falliment*-Sachen 2c. doch ohne Schaden der hypothecanten, siue priuilegium personale habentium. Ref. Nor. l. c. §. 3. Add. Excell. Dn. Io. Conr. Feuerlein Consiliar. Norimb. diss. de illegit. quibusd. pign. ac hypoth. const. retin. mod., sect. 2. §. 10. et §. 11.

II.) Diejenige, deren Sachen dem Schuldner anvertrauet, aber von diesem *consumiret* worden sind. Dn. a Leyser in Meditat. ad ff. Tom. VII. Spec. 487. med. 3.

III.) Welche eine strittige Sache bey der Obrigkeit oder einer andern *persona publica deponi*ret; ingleichen die, so einem öffentlich aufgestellten Meckler oder Unterhändler, ihre Sachen anvertrauet haben. Leyser. l. c.

b) *Nudi Chirographarii* et *simplices Creditores ipsi.* Dahin gehören:

I.) Die Weiber, und zwar

α.) ratione *donationis propter nuptias* (Gegen-Vermächtnis oder Wiederlegung) iuxta Ref. Nor. Tit. XXII. leg. 2. §. 7. dann hierüber haben sie keine Freyheit, können sich auch nicht einmal eine praeferenz stipuliren, per Ref. Nor. cit. Tit. §. fin. Quod utrumque tamen contra Ius commune est, Wurffbain diff. I. C. et R. N. cl. 1. m. 1. §. 19. Add. Tit. XXVIII. leg. 4. §. 1. et §. fin. nec non l. 5. d. T. XXVIII. R. N. Beck. diss. de iur. fem. Nor. sing. cap. 2. §. 11.

β.) intuitu *bonorum receptitiorum*, wann sie sich nicht ausdrücklich mit einer hypothec disfalls prospiciret haben. Beck. cit. diss. cap. 2. §. 10. c. f. Ludouici in der Einl. zum Conc. Proc. cap. 10. §. 68.

II.) Depositum irregulare; wann nemlich der Schuldner das von ihm zur Verwahrung gegebene Geld mit Vorwissen und Einwilligung des *Deponentis* genutzet und ausgegeben, letzterer auch deshalb Zinnse angenommen hätte. Ludouici l. c. §. 55. ibique alleg. Philoparch. im Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 7. Dn. a Leyser. Meditat. ad ff. Tom. VII. Spec. 487. med. 3. Cf. antec. Class. IV. num. I.

Wenn aber ein Depositum *inuito deponente*, von dem depositario verthan worden, und jener keine Zinnse davon angenommen, oder sich hat stipuliren lassen, so wird alsdenn ein solcher Glaubiger denen

denen *nudis Chirographariis* vorgezogen. Lyncker. diss. de priuileg. depos. th. 18.

III.) Creditores cambiales, oder das Wechsel-Geld, wenn es nicht mehr in natura vorhanden. Ludouici l. c. §. 63. et in der Einleit. zum Wechsel-Process, cap. 16. §. 5. Beck. in decis. Tom. I. p. 917. Leyser Meditat. ad ff. Spec. 133. med. 12.

Ingleichen diejenige Wechsel-Briefe, welche denen Juden auf eine illegale Weise *sub hypotheca bonorum* ausgesteller worden. uid. Decret. inclut. Sen. Nor. de 19. Maii, 1714. Allermassen, wann auch die Juden ihre Verschreibungen vor ihren Beamten hätten bekräftigen, ja wohl gar eine hypothec sich darinnen constituiren lassen, sothane hypothec jedoch von Unkräften und von keinem Bestand, folglich das creditum anders nicht, als, wenn sonsten dagegen nichts erhebliches einzuwenden, pro personali zu achten wäre, weilen nicht allein in Löbl. Nürnbergis. Reformation leg. 12. Tit. XXIII. die Verpfändung sub poena caducitatis verbotten, sondern auch die Erb-Pflicht dahin eingerichtet, nichts davon ohne Eigenherrl. Wissen und Willen, zu verpfänden, zu versetzen ꝛc. uid. Raths-Verlaß d. d. 2. Nou. 1709. das LandAllmoßl. Unterthans zu Eltersdorf, Michael Seybolds *Concurs*-Sache betreff.; zumal auch ohnehin in Rucksicht auf Kaiserl. priuilegia, die bekannte Oberherrl. Decreta, die Handlungen der Juden mit denen Unterthanen restringiren, wiewol freylich manchmal in foris Noricis auch anderst pro circumstantiarum ratione gesprochen worden.

IV.) Wenn ein gewisses Haus oder anderes Grundstuck ihrer zween zum *specialen* Unterpfand verschrieben gewesen, solch Stuck aber kaum so viel werth ist, als des ältern Glaubigers Forderung austräget, so wird der letztere inter chirographarios befriediget. Ludouici l. c. cap. 10. §. 67.

V.) Praemia nvnciorvm (das Botten-Brod). Petr. Berlin diss. de praem. nunc. sect. 2. §. 22.

VI.) Diejenige Schulden, worgegen ein Lehen-Gut verhypotheciret worden, und worüber der Lehnherr nicht *consentiret* hat. Beck. decis. Tom. I. p. 905.

VII.) Die Uebermaas der Kinder oder Geschwistrigte, von denen höher verkauften liegenden Gütern, wann sich dieselbe bey dem Verkauf keine *hypothec* dieserwegen vorbehalten haben. Ita pronunciauit Collegium iuridicum in academia Altdorfina d. 18. Maii, 1746. einen strittigen Mühlkauf betreff.

VIII.) Die Aeraria Ecclesiastica, oder die Gottshäuser, in so ferne der *debitor* nicht zugleich administrator Ecclesiae, sondern ein Fremder ist, wenn zumalen dergleichen credita mit keiner *hypothec* versehen worden sind. Also hat die Löbl. Iuristen-Facultät zu Altdorf d. 30. Ian. 1745. gesprochen. Wie dann auch in eben dieser Absicht, allschon f. d. 31. Oct. a. 1718. ein Land-Pfleg-Herrl. Circular-Rescript an die Löbl. Pfleg-Aemter auf dem Land, des Innhalts ergangen, „daß denen Geistlichen bedeutet werden solle, mit Ausleihung derer, zu dem Gottshauß gehörigen Capitalien vorsichtig zu „verfahren, und keines ohne Schein oder Obligation, auch nicht ohne „Vorwissen der Amts-Herrschaft, hinaus zu geben ꝛc.„ Cf. supr. Class. III. num. X.

Auf gleiche Weise auch

IX.) Die Pvpilli *ac* Cvrandi, wann deren Gelder nicht den Vormündern, sondern einem *tertio* ausgeliehen worden, und solcher debitor in Abnahm seines Vermögens gerathen ist. Decret. addit. perillustr. Sen. Nor. d. d. 7. Iulii, 1708. Cf. supr. Class. III. num. III.

c.) Diejenige, so nach allen *chirographari*schen Schulden allererst bezahlet werden. Dahin gehöret unter andern:

I.) Der

I.) Der DONATARIUS; ingleichen auch der LEGATARIUS, in Ansehung seines Vermächtnisses, so ihme der verstorbene Schuldner in seinem Testament beschieden hätte, wenn die Erbschaft zur Bezahlung der *Donation* (*) oder des *Legats* nicht zureichend ist. Beck. decis. Tom. I. p. 913. Philoparch. im Kl. Beamt. P. IV. cap. 11. §. 6. Ludouici in der Einleit. zum Conc. Proc. cap. 10. §. 69.

(*) Hierunter ist aber nicht zu verstehen eine donatio inter uiuos, sonderlich remuneratoria, wann solche zu der Zeit geschiehet, wo der debitor noch soluent ist, und liberas alienandi manus hat, indeme sodann eine solche res donata iure dominii auch vindiciret werden könnte.

Und hieher werden auch die LEGATA AD PIAS CAVSAS gerechnet. Beck. c. l. p. 914.

II.) Der FISCUS, in Ansehung der Straf-Gelder, welche der Schuldner wegen untreuer Verwaltung der publiquen Gelder verwürcket hat. Ludou. l. c. §. 43. & §. 70. Philop. l. c. §. 11. n. VII. et §. 15.

In Chur-Sachsen aber, ingleichen in den beeden Hertzogthümern Magdeburg und Würtemberg, hat der Fiscus ein stillschweigendes Pfand-Recht per statuta disfalls hergebracht. Ludouici in diss. de hypoth. tac. fisci propter debita ex delicto §. 29. sqq.

III.) Die Hochfürstl. Bayreuth- und Onolzbachische ingleichen die Hochfürstl. Eychstädtischen Angehö-

rige und Unterthanen, *qua Personal-* Glaubigere, welche denen Nürnbergischen Unterthanen *Iure retorsionis postponiret* = und nicht ehender befriediget werden, bis letztere alle bezahlet sind, per Decret. addit. inclut. Sen. Nor. d. d. 24. Oct. et d. 7. Dec. 1615. Wiewolen, was die Hochfürstl. Brandenburgische Unterthanen anbelangt, so sind nicht nur Concurse bekannt, wo die personales pro rata admittiret worden, wann sie gleich Anspachisch oder Bayreuthisch waren, sondern es hat auch E. Hochlöbl. Magistrat zu Nürnberg in Ansehung der Onolzbachisch. personalium erst vor kurzen, occasione der Bekil. Concurs-Sache zu Gustenfelden, die Obseruirung einer durchgängigen Gleichheit zwischen jen= und diſſeitigen Unterthanen decretiret. S. N. V. d. d. 16. Mart. 1764.

Und so genießen auch die Hochfürstl. Bambergis., nicht minder die Hochlöbl. Teutschordischen Unterthanen mit den Nürnbergischen, wenn solche qua personales mit einander concurriren, eine *legale* Gleichheit, ui Decreti addit. d. d. 27. Aug. 1736. & d. d. 25. Oct. 1756.

In dieser fünften und letzten Claſſ nun concurriren die Creditores ohne Unterscheid der Zeit, *secundum proportionem geometricam*, als sich nach der Anzahl eines jeden Schulden gebühret, per Tit. XXII. leg. 2. §. 7. Ref. Nor. Exempli gratia:

I.

Jemand ist an unterschiedliche Creditores zu zahlen schuldig, als

A. 200. fl.		
B. 140. -		
C. 300. -	in Summa 1220. fl.	
D. 120. -		
E. 170. -		
F. 290. -		

Diese Gläubiger dringen nun bey ihm auf die Zahlung; weil er aber nicht zu zahlen vermag, so wird nach Recht, all sein Vermögen gerichtlich taxirt und inventirt, und mehr nicht in allem befunden, als 1040. fl. werth. Ueber dies, sind auch währenden Gant-Processus, 60. fl. Unkosten aufgelaufen. Qu. Wie viel wird der Iudex jedem Creditori, vom ganzen Vermögen des Debitoris communis zu zahlen haben?

Resp. Erstlich subtrahire die 60. fl. Unkosten von 1040. fl. des ganzen Werths, bleiben 980. fl. Diese ziehe von 1220. fl. Schulden ab, restiren 240. fl. Verlust. Nun setze es in die Gesellschaft und sprich:

fl. 2|122|0. (61) verliehren- fl. 2|24|0. (12.) was verliehren fl. 200. A.

200. . . . .

~~24~~00 / ~~6~~1 / 2 } $39\frac{12}{61}$. fl. von gedl. . . fl. A. 200

. . . . ÷ $39\frac{21}{61}$

bekommt Er statt 200 fl. $160\frac{40}{61}$ fl. A.

fl.		fl.		
B. 140.	verliehrt —	$27\frac{33}{61}$.	und bekommt nur —	$112\frac{28}{61}$.
C. 300.	— — —	$59\frac{1}{61}$.	— — — —	$240\frac{60}{61}$.
D. 120.	— — —	$23\frac{37}{61}$.	— — — —	$96\frac{24}{61}$.
E. 170.	— — —	$33\frac{27}{71}$.	— — — —	136 [illegible]/61.
F. 290.	— — —	$57\frac{3}{61}$.	— — — —	$232\frac{58}{61}$.
1220 fl.		240 fl.		980 fl.

Ex-

Exemplum II.

So die Schulden das Vermögen übersteigen, wieviel bey denen Creditoribus simplicibus, in Concursu, auf den Gulden betrift, und wie ein solcher zu berechnen?

1.) Summa des Vermögens, ist — — — fl. 1550. — —

2.) Summa Summarum aller Herrschaftl. Amts-consentirten und priuilegirten Schulden, tb. fl. 1265. 37. 3.

3.) Summa Summarum der gemeinen- oder Creditorum simplicium Schulden, ist — — 526. 24. —

Summa Summarum aller Schulden, tb — — fl. 242. 1. 3.

Obige 1265. fl. 37. Xr. 3. pf. Herrschaftliche- consentirt- und priuilegirte Schulden, von dem Vermögen der 1550 fl. abgezogen, bleibt denen liquidirten Creditoribus simplicibus obigen 526 fl. 24 kr. (dann die illiquiden gehen gänzlich verlohren, und werden an den Debitorem communem verwiesen) annoch zu vertheilen übrig: 2‡. 22 kr. 1 pf., davon betrift auf den Gulden:

— fl. 32 kr. 1 ½ pf.

Nota. Dieses wird per Regulam de Tribus berechnet, wann ich sage: 526. fl. 24 kr. — geben mir 284. fl. 22 kr. 1 pf., was giebt 1 fl. oder 60 kr.? Facit 32. kr. 1 ½ pf. den Bruch ausgelassen.

Exemplum III.

Unterschiedliche Erbs-Interessenten, haben vermög ihrer Theilzettel, annoch etwas zu fordern und zu erheben. Nun erlegt die Mutter einsweilen 217. fl. 6 kr. $2\frac{2}{5}$ pf. so unter obgedachte Interessenten und resp. Kinder sollen vertheilet werden. Weilen selbige aber unterschiedlich zu fordern haben, und man ihnen es dannenhero secundum proportionem geometricam, seu regulam societatis, austheilen; Die Kinder hingegen, welche vor andern Creditoribus ein mehrers zu erheben haben, nicht damit zu frieden seyn; sondern respectu ihrer Anforderung, denen andern, so schon ein mehrers empfangen, anjetzo gleich gestellet seyn wollen; so fragt es sich: wie damit zu verfahren?

Gesetzt:

	fl.	kr.	pf.
A. habe zu fordern — — —	91:	48:	$3\frac{4}{5}$
B. — — — — —	91:	48:	$3\frac{4}{5}$
C. — — — — —	91:	48:	$3\frac{4}{5}$
D. — — — — —	80:	18:	$3\frac{4}{5}$
E. — — — — —	41:	48:	$3\frac{4}{5}$
F. — — — — —	108:	49:	$3\frac{4}{5}$

Nun setze es in die Gesellschaft und sage:

1) F. hat zu fordern - fl. 108 : 49 : $3\frac{4}{5}$
A. B. und C. hingegen,
haben zu fordern, jeder ÷ : 91 : 48 : $3\frac{4}{5}$

abgezogen, so erscheinet, wie
viel F. vor A. B. und C. zu
bekommen hat, nemlich - 17 : 1 : --
F. hat vor D. zu empfangen 11 : 30 : --
F. hat vor E. zu erheben - 38 : 30 : --

Solte also F. vor E. bekomm. fl. 67 : 1 : --

Oder:

F. hat zu fordern - fl. 108 : 49 : $3\frac{4}{5}$
E. hingegen nur - ÷ : 41 : 48 : $3\frac{4}{5}$
bekommt F. vor E. fl. 67 : 1 :

2) A. B. und C. haben ein
jedes zu fordern - fl. 91 : 48 : $3\frac{4}{5}$
D. hingegen nur - - ÷ : 80 : 18 : $3\frac{4}{5}$

abgezogen, so erhellet, wieviel sowohl A. B. und C.,
als auch F., vor dem D.
zu empfangen haben, nemlich - - fl : 11 : 30 : --
Mehr haben A. B. C. D.
und F. vor dem E. zu erhalten, jedes besonders - 38 : 30 : --

Solten demnach A. B. C. D.
und F. vor E. haben - fl. 50 : -- : --

3.) D. hat zu fordern - fl: 80: 18: 3$\frac{4}{5}$
D. hingegen - - ÷: 41: 48: 3$\frac{4}{5}$
abgezogen, so ergiebt sich,
daß D. gleichwie A. B. C.
und F. vor dem E. zu bekommen haben - - fl: 38: 30: --

4.) F. soll von - - fl: 217: 6: 2$\frac{2}{5}$

bekommen - - -	67: 1: --
A. - - -	50: -- --
B. - - -	50: -- --
C. - - -	50: -- --
D. - - -	38: 30 --
Summa Summarum fl.	255: 31: --
die erlegte Summa der ÷:	217: 6: 2$\frac{2}{5}$
abgezogen, so verbleiben noch - - - fl.	38: 24: 1$\frac{3}{5}$

Weilen nun dieses Quantum, ihre allerseitige Anforderung, die von der Mutter erlegte Summam übersteigt; so muß selbiges, zumahlen der Theilhabere 5 sind, in 5. Theile zerschlagen, und ein solcher Theil einem jeden abgekürzt werden.

5.) fl. kr. pf.
p 5.) 38: 24: 1$\frac{3}{5}$.

7. fl. 40. kr. 3$\frac{13}{25}$ pf. beträgt der 5te Theil, so A. B. C. D. und F. vor dem E, (wann wieder etwas Geld solte erleget werden) zu erheben haben, weilen es ihnen alhier wieder abgezogen wird, und solche nach Empfang dieser Portion, dem E. erst gleich sind.

6.)	A.	B.	C.	D.	E.
	fl. 50. -- --	50: -- --	50: -- --	38: 30: --	67: 1: --
	÷ 7: 40: 3$\frac{13}{25}$	÷ 7: 40: 3$\frac{13}{25}$	÷ 7: 40: 3$\frac{13}{25}$	÷ 7: 40: 3$\frac{13}{25}$	÷ 7: 40: 3$\frac{13}{25}$
bek.	fl: 42: 19: -$\frac{12}{25}$.	fl: 42: 19: -$\frac{12}{25}$.	fl: 42: 19: -$\frac{12}{25}$.	fl. 30: 49: -$\frac{12}{25}$.	fl: 59: 20: -$\frac{12}{25}$

Proba.

		kr.	pf.
A. bekommt — —	fl: 42:	19:	—$\frac{12}{25}$.
B. — — —	—: 42:	19:	—$\frac{12}{25}$.
C. — — —	—: 42:	19:	—$\frac{2}{25}$.
D. — — —	—: 30:	49:	—$\frac{12}{25}$.
E. — — —	—: 59:	20:	—$\frac{12}{25}$.

fl. kr. pf.
fl. 217: 6: 2$\frac{2}{5}$. = 217: 6: 2$\frac{2}{5}$. als der von der Mutter erlegten Summa.

INDEX.

A.

Aduocaten und *Notarii*, deren Procuratur-Gebühren . . . Pag. 27
Aeraria ecclesiastica . . . 23. 32
Ainshand-Vermögen. S. paraphernalia bona.
Alimenta, so in einem Contract oder Testament versprochen worden. . . . 27
Ammen-Lohn . . . 25
Apothecker, deren Arzeney-Schulden . . . 9. 25
- - Gesellen salarium . . . 25
Arrest, in Falliment-Sachen . . . 29
Artificium et opificum mercedes . . . 28
Augmentum dotis . . . 13
Atzungs-Kosten des in Gewahrsam gebrachten Schuldners . . . 8

B.

Beamte, so des dasigen Orts Schuldner sind . . . 25
Bestand-Zinnse von denen Häusern 13
Bierbräuer-Schulden in der Stadt Nürnberg . . . 26
Bona paterna et materna der Kinder . . . 13. 17
Bottenbrod . . . 32
Braut-Geschenk . . . 5
- - welche vor der Hochzeit dem Bräutigam res dotales gegeben 5. 28
Brod-Korn, so dem Schuldner geborget worden . . . 28
Brückengeld, . . . 10
Brunnengeld, . . . ibid.

C.

Cambiales creditores . . . 31
Cessionarii der Dienstboten . . . 26
Chirurgi und Bader . . . Pag. 9. 10. 25
Collecten auf dem Land . . . 10
Commissions-Güter . . . 3
Concurs-Gebühren . . . 8
Consens Herrschaftlicher . . . 12
- - Schulden . . . 18
Contributions-Gelder . . . 11
Creditor, so dem flüchtigen Schuldner die mit fortgenommene Sachen abnimmt . . . 11
- - zweyer unterschiedener debitorum, deren einer des andern Erbe worden . . . 6
Creditum, ohne Zinß . . . 28
- - so zu Erkaufung eines Hauses etc. mit der ohne constituirte hypothec verglichen worden 15. 16. 27
- - so zu Erhalt- und Erbauung eines Haußes hergeliehen worden 16
Curandi . . . 2. 21 32
Curatoris bonorum salarium . . . 8

D.

Deponens . . . 24
Depositum einer Kirchen zugehörig 23
- - irregulare . . . 30
- - so noch in natura vorhanden 4
- - so wegen dessen Strittigkeit der Obrigkeit anvertrauet worden 30
Dienstboten uid. Taglöhner
Dominii Ius, wer sich dessen bedienen kan 3
Dominus Emphyteuseos . . . 8
Donatarius . . . 22. 33
Donatio inter uiuos . . . 33
- - propter nuptias des Weibes 30

Dos

Pag.

Dos mulieris 1. 13. 14. 15. 16. 17
- - promissa der Töchter und Eydame 23
Dotalia bona - - - 1. 5.
Dotalitium - - - 19
Dotis augmentum - - 13
Drescher, wegen ihres Taglohns 25

E.

Ecclesiastica Aeraria - 23. 32.
Ehefrau, so dem Mann ex receptitiis bonis ein Vorlehen gethan 23
Ehegelder, ⸗ ⸗ ⸗ 1
Ehepfand der Braut ⸗ 5
Ehestiftung, so von der Herrschaft nicht consentiret worden ⸗ 12
Eigenherr, ⸗ ⸗ 8. 12
Eigenthümer der gestohlenen Sachen 4
Einkünfte, so aus des Schuldners Gütern erkauft worden ⸗ ⸗ 6
Erb, der hereditatis petitione die Erbschaft sucht ⸗ ⸗ ⸗ 5
⸗ ⸗ väter⸗ und mütterlicher der Kinder zweyter Ehe ⸗ ⸗ 2
Erbgelder der Mit⸗Erben aus gemeiner Massa des Schuldners 11
Erbzinnßherr ⸗ ⸗ 4
Essen und Trinken, so dem Schuldner in der lezten Krankheit gereichet worden ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 11
Expensae ad expediendum processum concursus erogatae - 8

F.

Farbhändler, uid. Waidgäste.
Fideicommiss, so das Weib währender Ehe adquiriret hat ⸗ 20
Fiscus, wegen der Losung in der Stadt Nürnberg ⸗ ⸗ ⸗ 11. 06

Pag.

Fiscus, wegen der Steuern und Collecten auf dem Land ⸗ 10
- - ratione der dem Publico gehörigen Güter ⸗ ⸗ ⸗ 15
- - in Ansehung der Strafgelder 33
Forderungen, so noch nicht betaget seyn 5
Frucht von denen vermietheten Feldern und Wiesen ⸗ ⸗ ⸗ 24
Fructus feudales ⸗ ⸗ 23
Fütterung, so für des Schuldners Vieh hergegeben worden ⸗ 8

G.

Geburthstag⸗Geschenk der Ehefrauen 19
Gerichts⸗Gebühren ⸗ ⸗ 8
Gesellschaftliche Güter ⸗ 4
Gestohlene Sachen. uid. Eigenthümer.
Getraid, so bey theurer Zeit zu Bestellung der Felder geliehen worden 11
Gotteshauß⸗Gelder ⸗ 23

H.

Handlohn des Eigenherrn ⸗ 9
Handlungs⸗Güter ⸗ ⸗ 4
Handwerks⸗Leute, deren Lohn 17. 28
⸗ ⸗ ⸗ Gesellen, deren Lohn 25
Hauß, so ihrer zween zum Unterpfand verschrieben worden ⸗ ⸗ 31
⸗ ⸗ ⸗ verkauftes, worauf das Dominium reseruiret worden 3
⸗ ⸗ ⸗ welches für das zur Erkaufung hergeliehene Geld verpfändet worden 15
⸗ ⸗ ⸗ welches für das zur Erkaufung hergeliehene Geld nicht verpfändet worden ⸗ ⸗ ⸗ 27
Hereditatis Petitio. uid. Erb.

Heyrath⸗

Pag.
Heyrathgut der Weiber. uid. Dos mulieris.
Hochzeit-Geschenke der Ehefrauen 15
Hypotheca anterior expressa 14. 16
- - - tacita s. legalis 14. - - - 16. 18. 23. 25
- - ex Instrumento publico 18
- - expressa, über ein zu Erkaufung eines Hauses etc. hergeliehenes Geld - - - 15
- - ohne Lehenherrl. Consens 32
- - posterior - - 14. 16
- - priuata - - 18
- - so jemand schon auf einem Gut gehabt hat - - - 6
- - so von der Herrschaft consentiret ist - - 12. 18
Hypothecae rerum immobilium extraiudiciales - - 22

I.

Jahrs-Markt Geschenk des Weibes 19
Illata des Weibes - - 1
Informatores der Kinder in des Schuldners Hause - - 25
- - und *Praeceptores* der Kinder, so nicht in des Schuldners Hause gewesen - - 27
Inuentur-Gebühren - 8
Juden-Schulden - 31
Juden Weiber ob sie ein Priuilegium dotis haben? - 15

K.

Kaufmann, so an verschiedenen Orten seine absonderliche Läden hat - 6
Kindbett-Geschenk des Weibes - 19
Kinder posterioris matrimonii - 1. 18
- - so die Administration ihres Vermögens den Eltern übergeben haben - - 20
Kindstheil des überlebenden Ehegattens - - 22
Korn. uid. Brodkorn.
Kostgeld des Schuldners - 28
Kutscher und andere Knechte, wegen ihres Liedlohns - 23

L.

Laaden-Waaren. uid. Kaufmann.
Legata ad pias causas - 33
Legatarii ad simplices - 22. 33

Pag.
Legat, so das Weib während der Ehe adquiriret hat - 20
Legitima väterliche - 5
Lehenherr - - ibid.
Leibgeding des Weibes. uid. *Dotalitium.*
Leich-Unkosten - 10
Liedlohn. uid. Taglöhner.
Locatores aedium - 13. 24
Losung rückständige in der Stadt Nürnberg - - 11

M.

Mandator - - 5
Meckler, deme eine Sache anvertrauet worden - - 30
Medici wegen des Sostri - 9. 25
Mercedes opificum - 28
Mitgift - - 1
Municipal-Städte - 23

N.

Nachfristen - - 12
Neben-Gelder - - 1. 18
Notarii. uid. *Aduocaten.*
Nutzungen von Lehengütern 23

O.

Ochsen- und Inschlicht-Amts zu Nürnberg, Vorzugs-Recht - 21
Onera praediis rusticis inhaerentia 8
Opifices. S. Handwerksleute.

P.

Paraphernalia bona - 1. 13. 18
Pathengeschenk der Kinder, so noch in natura vorhanden - 2
- - - - so nicht mehr in natura vorhanden - 20
Peculia liberorum - 2
Peculium castrense - 7
Pharmacopolae. uid. Apotheker.
Portio filialis. uid. Kindstheil.
Praeceptores, so nicht in des Schuldners Kost gewesen - - 27
Praelegatum - - 2
Praemia nunciorum - 32
Praestationes dominicales - 8
Pupilli - - - 2. 21. 32

Q.

Quasi Separationis Ius - 6

R.

Receptitia bona der Ehefrauen 1. 23. 30

Reditus

Pag.

Reditus. uid. Einkünfte.
Respublica creditrix. - 24
Retorsio, in Ansehung der fremdherrl. personalium - - 34

S.

Saam-Korn, so dem Schuldner vorgestrecket worden - - 8. 12
Sachen, so dem Schuldner anvertrauet und von selbigem consumiret worden - - - 30
- - verkaufte, bey deren Uebergab eine hypothec vorbehalten worden 6
Salarium. uid. Curator.
Schaafe, so der Schuldner erkauft und geborget - - - 28
- - und Kühe eiserne - 4
Schreiber, ratione salarii - 25
Schulden des Sohns contra SCtum Macedonianum - - 5
Separationis Ius - - 1. 18
Soldat, so noch unter väterlicher Gewalt ist, und etwas entlehnt - 7
- - wann mit dessen Geld etwas erkauft worden - - 4
Spaarhafen, siue Spindelgelder 1
Species, oder ein gewisses Stück, so verpfändet worden - - 3
Sperr-Gebühren - - 8
Steuern auf dem Land - 10. 26
Strafgelder, wegen ungetreuer Verwaltung der publiquen Gelder - 33
Sumtus funeris. - - 10

T.

Taglöhner und Dienstboten, wegen ihres rückständigen Liedlohns - 25
Töchter, denen vom Vater ein Heyrathgut versprochen worden - 23
- - deren Ziehegelder. - 29

Pag.

V.

Vestes lugubres - - 10
Vieh-Hirten, deren Liedlohn - 25
Voraus der Söhne und Töchter 2. 20
Vorfahren des Schuldners, welche jemanden etwas vermachet - 5
Vorgangs-Recht der Weiber, ratione dotis - - - 14
Vorlehen des Eigenherrn - 8. 12
- - des Weibes, ex bonis receptitiis - - - 23
- - ohne Zinnß - 29
- - zu Reparirung der Häuser, Erhaltung der Dämme, Besäung der Aecker ꝛc. - - 8
Uebermaas der Kinder oder Geschwistrigte, von höher verkauften Gütern 6. 32
Unkosten zum Besten des Concursus 8
Unterhändler. uid. Meckler.
Urtheils-Gebühren. - 8

W.

Waid-Gäste, oder Farbhändler, haben in Nürnberg ein Vorgangs-Recht 22
Wechselbriefe der Juden - 22. 31
- - worinnen eine hypothec constituiret worden - 22
Wechselgeld, so nicht mehr in natura vorhanden - - 31
Weiber, ratione bonor. paraphernal. - - 18
- - - donationis propter nuptias - - 30
- - - dotis - - 13
- - so ihren Männern ex bonis receptitiis ein Vorlehen gethan. 23. 29

Z.

Zehenden rückständiger - 19
Ziehegelder der Töchter - 29

FINIS.

Anmerkung.

Ob schon der Verfasser nach Maaßgab eines Oberherrlichen Verlaßes vom Jahr 1615. pag. 33. & 34. behauptet, daß gegen die Hochfürstl. Eychstädtische Unterthanen, als Personal-Glaubigere, in Concurs-Fällen, das ius retorsionis statt habe, mithin selbige den einheimischen Unterthanen nachzusetzen wären; so hat sich doch nachgehends bey genauerer Untersuchung dieses Puncts gezeiget, daß vorerwehnter Verlaß ausser Gebrauch gekommen und also in dergleichen Fällen schlechterdings den gemeinen Rechten nachgegangen werde, welches der Verfasser unangemerkt nicht lassen wollen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Christoph Daniel, / Lochner, Johann Michael Friedrich, / Lochner, Johann Adam.

Christoph Daniel Mayers, Hochlöbl. Republ. Nürnberg dermahligen Stadtschreibers ... Kurzer Begriff und Anweisung, wie sich ein Beamter auf dem Land in vorkommenden Concurs-Fällen mit Austheilung der Schulden und gesezlicher Classification der Glaubigere, zu Verabfassung eines richtigen Priorität-Urtheils zu verhalten hat Nach Anleitung der Löbl. Nü

Nürnberg 1765

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.q.206-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11704131-4
VD18 14613883